

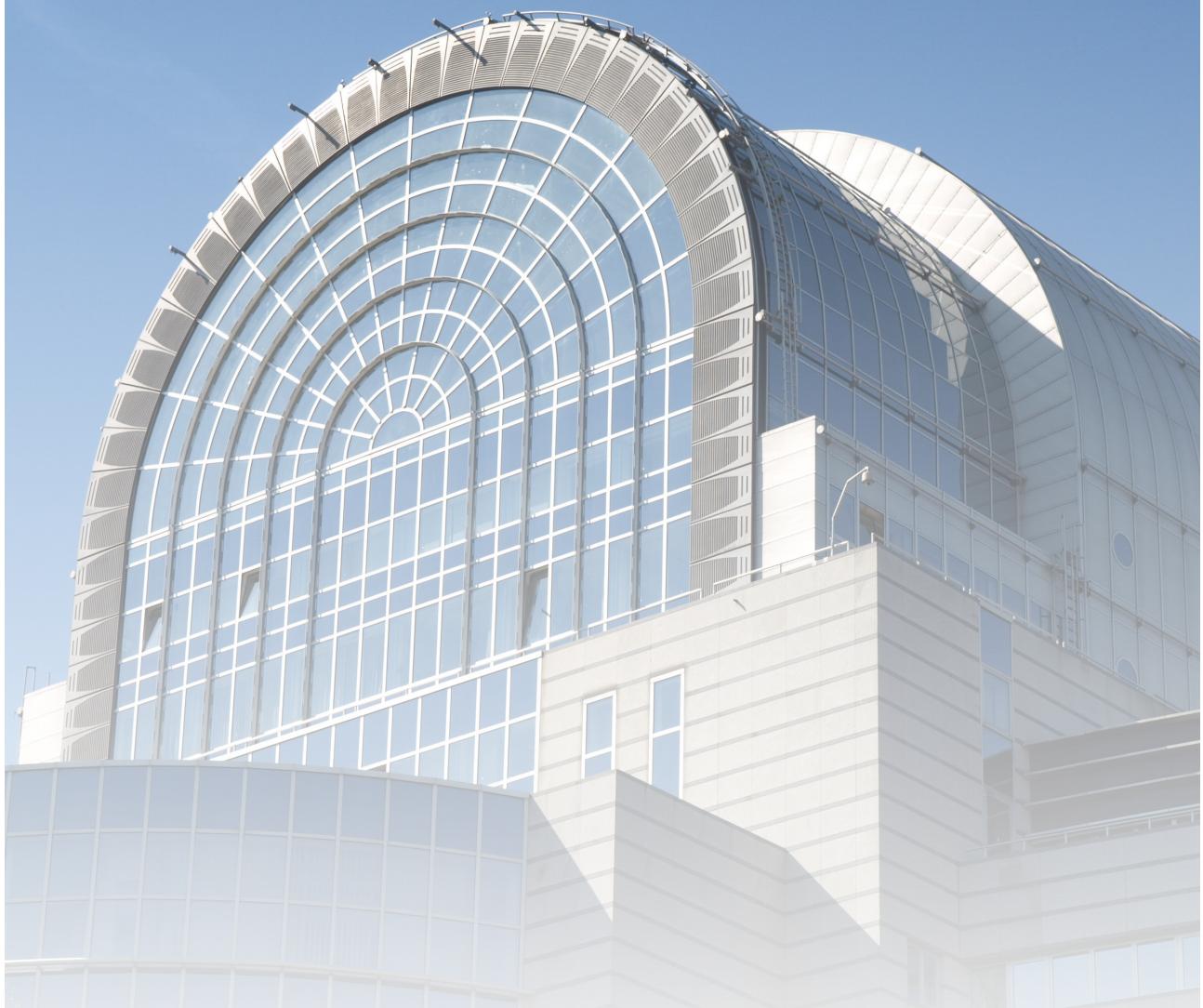


Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.



EUROPASPIEGEL



Juli 2017

INHALTSVERZEICHNIS



DOSSIER

- 04 EFTA-Gerichtshof urteilt zu Fragen des Marktmachtmissbrauchs durch einen Abfallzweckverband

EU SCHWERPUNKTE

- 10 Europäische Nachhaltigkeitspolitik

UMWELT ABFALL

- 12 Änderung der Abfallrichtlinien – Trilog-verhandlungen haben begonnen
14 Bericht des Europaparlaments zur Lebensmittelverschwendungen
17 Einführung des HP14-Kriteriums in Anhang III der Richtlinie über Abfall
20 Irland verbietet die Anwendung von Pauschalpreisen zur Abfallsammlung
22 Änderung der RoHS-Verordnung
24 Frankreich kündigt ambitionierte Klima- und Kreislaufwirtschaftsstrategie an

UMWELT VERSCHIEDENES

- 26 Änderungen der Basel-, Rotterdam- und Stockholmkonvention beschlossen
28 Diskussion über Förderung langlebiger Produkte auf EU-Ebene
31 Evaluierung der Ökolabel- und EMAS-Verordnungen abgeschlossen
33 Positionierung des Europaparlaments zur CE-Kennzeichnung von Düngereprodukten schreitet voran

IMPRESSUM

BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.

BDE Vertretung Brüssel

Anne Baum-Rudischhauser, Geschäftsführerin,
Leiterin der Brüsseler Vertretung

Neue Anschrift seit Mai 2017

Rue de la Science 41, B-1040 Brüssel

Redaktionsschluss: 13. Juli 2017
Nachdruck und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des BDE und mit Quellenangabe.

Titelbild: Europäisches Parlament Brüssel

Fotonachweis: Fotolia, Europäisches Parlament

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

- 36 BDE reicht beihilferechtliche Beschwerde wegen geplantem „Nordwasser-Modell“ in Rostock ein
38 Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016
40 Weißbuch der Europäischen Kommission zur Zukunft der EU
44 Europäische Kommission stellt Reflexionspapier zur Globalisierung vor

ANZEIGE

- 48 Moderne Fahrer-Assistenzsysteme verbessern die Sicherheit im innerstädtischen Verkehr

TERMINVORSCHAU

- 50 Kalender

DOSSIER

EFTA-Gerichtshof urteilt zu Fragen des Marktmachtmissbrauchs durch einen Abfallzweckverband

In einem Urteil vom 22. September 2016 in der Rechtssache E-29/15 nahm der EFTA-Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen des obersten isländischen Gerichtshofs zu einigen sehr relevanten kartellrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Marktmachtmissbrauchs durch einen Abfallzweckverband Stellung.

Hintergrund



Die EFTA (European Free Trade Association) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die zur Förderung freien Handels und wirtschaftlicher Integration zugunsten ihrer Mitgliedstaaten gegründet wurde. Die EFTA hat momentan vier Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz). Die Organisation ist zuständig für das Management (i) der EFTA-Konvention, die rechtliche Grundlage der Organisation mit Regelungen zum freien Handel zwischen den EFTA-Staaten, (ii) von EFTAs weltweitem Netzwerk an Freihandels- und Partnerschaftsabkommen, und (iii) des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertrag), das drei der vier EFTA-Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) die Teilnahme am Binnenmarkt der Europäischen Union ermöglicht. Das EFTA-Mitglied Schweiz ist keine Vertragspartei des EWR-Vertrages.

Der EFTA-Gerichtshof ist zuständig für die drei EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR-Vertrages sind. Der EFTA-Gerichtshof ist vor allem zuständig für die Behandlung von Ver-

tragsverletzungsverfahren, die von der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EFTA-Mitgliedstaat wegen mangelhafter Umsetzung, Anwendung oder Auslegung der Regeln des EWR-Vertrages eingeleitet werden, für die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den nationalen Gerichten der EFTA-Staaten betreffend die Auslegung der Vorschriften des EWR-Vertrages und für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde. Die Zuständigkeit des EFTA-Gerichtshofs entspricht somit weitgehend derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU.

Ziel des EWR-Vertrages ist die Gewährleistung der vier Grundfreiheiten, die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und die Abschaffung von Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in allen Vertragsstaaten. Vertragsstaaten des EWR-Vertrages sind derzeit die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Regeln des EWR-Vertrages basieren auf EU-Recht. Im Allgemeinen wurden alle Regeln des EU-Rechts betreffend den Binnenmarkt in das Rechtssystem des EWR-Vertrages übertragen. Dies gilt auch für die kartellrechtlichen Vorschriften

des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“). Während die EU-Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission als der Hüterin der Verträge überwacht werden, übernimmt die EFTA-Überwachungsbehörde diese Funktion für die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Kompetenzen der EFTA-Überwachungsbehörde entsprechen diesbezüglich denen der Europäischen Kommission.

Der EFTA-Gerichtshof greift in seinen Urteilen sehr stark auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zurück soweit diese im Einzelfall existiert und die Sachverhalte vergleichbar sind. Doch dies ist keineswegs eine Einbahnstraße. Das Verhältnis zwischen EFTA-Gerichtshof und dem Gerichtshof der Europäischen Union ist vielmehr durch konstruktiven juristischen Dialog geprägt. So mehren sich seit geraumer Zeit auch Verweise auf die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs in Schlussanträgen der Generalanwälte beim Gerichtshof der Europäischen Union oder in Urteilen des Gerichtshofs bzw. des Gerichts der Europäischen Union selbst. Folglich hat der EFTA-Gerichtshof überraschend großen Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU. Die Urteile des EFTA-Gerichtshofs im Bereich Kartellrecht sind daher auch für die Mitgliedstaaten der EU von Interesse.

Zum Sachverhalt

Die Stadt Reykjavik und mehrere Gemeinden in der Metropolregion der isländischen Hauptstadt hatten bereits am 15. Februar 1988 einen Abfallzweckverband („Sorpa“) gegründet. Im Jahr 2001 erhielt Sorpa zwei Lizenzen für ein Abfallannahme-, -sortier- und -bündelungs-

zentrum sowie für eine Deponie in Reykjavik. Sorpa ist zwar nicht in der Sammlung von Abfällen aktiv, weder in Haushalten noch im gewerblichen Bereich, transportiert jedoch selbst Abfälle von seinem Abfallannahme-, -sortier- und -bündelungszentrum weg und produziert sowie verkauft aus den Abfällen gewonnenen Brennstoff und Energie. Außerdem bereitet Sorpa aus dem Abfall gewonnene Substanzen im Wege des Recyclings auf und verkauft diese Sekundärrohstoffe anschließend. Die für seine Dienstleistungen vom Zweckverband berechneten Gebühren werden vom Verwaltungsrat des Verbandes festgelegt, der sich aus Vertretern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden zusammensetzt.

Sorpas Einnahmen bestehen vor allem aus den den jeweiligen Gemeinden oder privaten Einrichtungen berechneten Gebühren für die Annahme ihrer Abfälle und den Erlösen aus dem Verkauf von recycelten Materialien sowie von aus dem Abfall gewonnener Energie.

Sorpas Gründungsvertrag sah Dividendausschüttungen an seine eigenen Mitglieder vor, allerdings erfolgten diese nicht in Form von Auszahlungen sondern in Form von Rabatten auf die den Mitgliedern für die Annahme ihrer Abfälle berechneten Gebühren. Im Jahr 2010 belief sich dieser Rabatt beispielsweise auf 18% der für die Abfallannahme festgesetzten Gebühr.

Andere Kunden von Sorpa bekamen zwar ebenfalls Rabatte auf die Abfallannahmegebühren entsprechend der von ihnen gelieferten Abfallmenge gewährt, jedoch waren diese Rabatte sehr viel niedriger als die den Mitgliedern von Sorpa gewährten Mitgliederrabatte.

Neben Sorpa gab es auch ein privates Unter-

DOSSIER

nehmen, das ein Abfallannahme- und –sortierzentrums auf dem Gebiet einer Gemeinde betrieb, die Mitglied von Sorpa war. Das Unternehmen hatte seit 2003 für diese Gemeinde die Abfälle gesammelt. Dieses private Unternehmen sah sich mit seinem Abfallannahme- und –sortierzentrums im Wettbewerb stehend mit dem Abfallannahme-, -sortier- und –bündelungszentrum von Sorpa. Da das private Unternehmen jedoch keine eigene Deponie betrieb, musste es die nach Behandlung in seinem Abfallannahme- und –sortierzentrums überbleibenden, nicht verwertbaren Abfälle auf der Deponie von Sorpa entsorgen.

Ende des Jahres 2009 reichte das private Unternehmen eine Beschwerde gegen Sorpa bei der isländischen Wettbewerbsbehörde ein und machte den Vorwurf der diskriminierenden Preisbildung durch Sorpa geltend. Denn weil Sorpa unter anderem der Gemeinde für die das private Unternehmen seit 2003 tätig war den Mitgliederrabatt für die Annahme der Abfälle in seinem Abfallannahme-, -sortier- und –bündelungszentrum sowie auf seiner Deponie gewährte, sah sich das private Unternehmen in der öffentlichen Ausschreibung der Haushaltsabfallsammlung dieser Gemeinde im Jahr 2009 benachteiligt. Die Bieter konnten in ihren Angeboten nämlich auswählen, zu welchem Annahmezentrums sie die gesammelten Abfälle bringen würden. Bei Wahl von Sorpas Abfallannahme-, -sortier- und –bündelungszentrum würde die ausschreibende Gemeinde Sorpas Mitgliederrabatt zweimal bekommen, einmal auf die Gebühr für die Annahme der Abfälle im Annahmezentrums und zum zweiten Mal auf die Gebühr für die Abfallbeseitigung auf Sorpas Deponie. Bei Wahl des Abfallannahme- und –sortierzentrums des privaten Unternehmens würde die ausschreibende Gemeinde keinen Mitgliederrabatt auf die Abfallannahmegebühr

in Sorpas Annahmezentrums erhalten und nur einen viel niedrigeren Rabatt auf die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle auf Sorpas Deponie.

Des Weiteren rügte das private Unternehmen in seiner Beschwerde, dass Sorpa seit 2009 nicht mehr nur seinen Mitgliedern, sondern auch einem anderen Abfallzweckverband außerhalb der Metropolregion Reykjavík, der sich seinerseits aus 13 isländischen Gemeinden zusammensetzte, sehr großzügige Rabatte gewährte. Die diesem anderen Abfallzweckverband gewährten Rabatte beliefen sich zwischen 12% und 45% der festgesetzten Gebühr für die Annahme von Abfällen an Sorpas Abfallannahme-, -sortier- und –bündelungszentrum.

Der geltende rechtliche Rahmen

Die Regelungen im EWR-Vertrag zum Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen und zur Anwendung des Kartellrechts auf juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) sind praktisch identisch mit den für die EU geltenden Regeln im AEUV. Artikel 54 EWR-Vertrag entspricht insoweit Artikel 102 AEUV und Artikel 59 Abs. 2 EWR-Vertrag stellt das Pendant zu Artikel 106 Abs. 2 AEUV dar.

Das im vorliegenden Streit relevante isländische Abfallbeseitigungsgesetz hat die Regelungen der europäischen Richtlinien zur Kreislaufwirtschaft in isländisches Recht umgesetzt.

Nach isländischem Recht waren die Gemeinden dafür zuständig sicherzustellen, dass Haushaltsabfälle und Industrieabfälle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gesammelt werden. Sie waren auch verantwortlich für den Trans-

port von Haushaltsabfällen. Des Weiteren sind die Gemeinden dafür zuständig sicherzustellen, dass Abfallannahme- und –sammelzentren in ihrem Gebiet betrieben werden. Das isländische Umweltamt gibt dafür Lizenzen aus, die ausdrücklich auch an private Betreiber vergeben werden dürfen. Die Gemeinden dürfen für ihre Dienstleistungen Gebühren erheben, die jedoch ausdrücklich nicht über die tatsächlich entstandenen Kosten hinausgehen dürfen.

Die Entscheidung der isländischen Wettbewerbsbehörde

Im Dezember 2012 entschied die isländische Wettbewerbsbehörde, dass Sorpa seine beherrschende Marktstellung missbraucht habe.

Die isländische Wettbewerbsbehörde wies insbesondere Sorpas Vortrag zurück, dass grundlegende Dienstleistungen wie Abfallannahme und –behandlung, die gesetzlich vorgeschrieben seien und die Sorpa mit Amtsgewalt wahrnehme, nicht in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts fielen. Ebenso wurde Sorpas Argument zurückgewiesen, dass Sorpa als Abfallzweckverband, der keine Gewinnerzielung anstrebe, nicht als ein „Unternehmen“ im Sinne des Wettbewerbsrechts angesehen werden könne.

Die Wettbewerbsbehörde grenzte in ihrer Entscheidung zwei sachlich relevante Märkte ab. Erstens, den Markt für Abfallannahme einschließlich der Sortierung und Bündelung der Abfälle. Zweitens den Markt für Abfallbeseitigung. Räumlich wurden beide Märkte als die Metropolregion Reykjavik umfassend abgegrenzt. Sorpa hatte eine marktbeherrschende Stellung auf beiden Märkten (65–75% Marktanteile bei Abfallannahme und einziger Anbieter

bei Abfallbeseitigung).

Ein von Sorpa gegen die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde eingelegtes Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. In 2013 zog Sorpa daher vor das zuständige isländische Gericht, wurde jedoch auch dort in erster Instanz mit seinem Vorbringen zurückgewiesen. So gelangte die Rechtssache in der Berufung vor den obersten Gerichtshof Islands, der dem EFTA-Gerichtshof einige Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte.

Rechtliche Würdigung des EFTA-Gerichtshofs

Kann eine Gebietskörperschaft als ein Unternehmen im Sinne des Kartellrechts angesehen werden, wenn sie Entsorgungsdienstleistungen erbringt?

Dafür ist festzustellen, ob es sich bei der fraglichen Tätigkeit der Gebietskörperschaft um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt.

Die Europäische Kommission bejahte diese Frage in ihrer im schriftlichen Vorverfahren abgegebenen Erklärung. Sie führte aus, dass es zur Bestimmung, ob eine von einer öffentlichen Einrichtung erbrachte Tätigkeit wirtschaftlich ist, von allergrößter Bedeutung sei, ob diese Tätigkeit auch von privaten Unternehmen erbracht werde. Gewinnerzielungsabsicht oder eine tatsächliche Gewinnerzielung seien dabei irrelevant. Die Europäische Kommission bejahte die Frage nach dem Vorliegen einer im Sinne des Kartellrechts wirtschaftlichen Tätigkeit Sorpas sowohl für den Betrieb des Abfallannahmazentrums als auch für den Betrieb der Deponie, da nach isländischem Recht auch private Unternehmen für beide Tätigkeiten Lizenzen

DOSSIER

erhalten und somit in Wettbewerb zu öffentlichen Einrichtungen treten könnten. Dass die von Sorpa in Rechnung gestellten Gebühren die entstandenen Kosten nicht übersteigen dürfen, hielt die Europäische Kommission insoweit für irrelevant.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte diese Sichtweise. Er führte aus, dass Sorpa vorliegend eindeutig nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werde, sondern Dienstleistungen in einem Markt anbiete. Tätigkeiten der Abfallentsorgung seien auch nicht grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Regeln des Kartellrechts ausgenommen und nach isländischem Recht könnten auch private Unternehmen Lizenzen für die Tätigkeiten Sorpas erhalten. Des Weiteren habe Sorpa nicht auf öffentliche Finanzierung zurückgegriffen, sondern von dem ihm durch das isländische Abfallbeseitigungsgesetz eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, Gebühren zu erheben. Sorpa konnte die Höhe dieser Gebühren auch selbst bestimmen, soweit sie die entstandenen Kosten nicht überstiegen. Die erhobenen Gebühren schienen zudem zumindest den größten Teil der entstandenen Kosten zu decken. All dies sprach nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofs für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Kann die Tätigkeit der Abfallentsorgung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen und wenn ja, fällt sie trotzdem in den Anwendungsbereich des Kartellrechts?

Nach Artikel 59 Abs. 2 EWR-Vertrag und Artikel 106 Abs. 2 AEUV gelten die Vorschriften des Kartellrechts auch für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe

rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Auch diese Frage wird vom EFTA-Gerichtshof bejaht. Hier sagt der EFTA-Gerichtshof jedoch leider nur, dass Abfallentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden kann. Das isländische Abfallbeseitigungsgesetz habe den Gemeinden zudem die Ausübung dieser Dienstleistungen übertragen und die Gemeinden gründeten Sorpa, um ihn mit der Ausübung der Dienstleistungen im Wege einer hoheitlichen Maßnahme zu betrauen. Der EFTA-Gerichtshof konnte aber nicht erkennen, warum die Anwendung der Regeln des Kartellrechts Sorpa daran hindern sollte, seine ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Hängt die Bewertung der vorstehenden Fragen davon ab, ob im Einzelfall konkret eine Gemeinde oder ein Zweckverband handelt?

Diese Frage verneint der EFTA-Gerichtshof. Er sieht keinen Grund, diesbezüglich zwischen einer Gebietskörperschaft und einem kommunalen Zweckverband zu unterscheiden. Beide seien Einrichtungen des öffentlichen Rechts und könnten unter den vorgenannten Voraussetzungen als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts behandelt werden. Der EFTA-Gerichtshof vertrat zudem, wie auch die Europäische Kommission, die Ansicht, dass der Betrieb des Abfallannahmezentrums und der Deponie dem Abfallzweckverband Sorpa zuzurechnen seien und nicht den Gemeinden der Metropolregion als seinen Mitgliedern.

Bewertung des BDE

Die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs ist aufgrund der sehr engen Verknüpfung des

EWR-Rechts mit dem EU-Recht im Bereich Kartellrecht und dem starken Rückgriff des EFTA-Gerichtshofs auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU in diesem Bereich auch für deutsche Unternehmen aus der Entsorgungswirtschaft von Interesse. Zudem hat die Europäische Kommission eine Erklärung im schriftlichen Vorverfahren abgegeben, die einen Einblick in ihre Rechtsauffassung zu den einzelnen Fragen erlaubt.

Island hat die europäischen Richtlinien zur Kreislaufwirtschaft im isländischen Abfallbeseitigungsgesetz umgesetzt und die isländische Rechtslage hinsichtlich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich Entsorgung der Haushaltsabfälle scheint der Rechtslage in Deutschland zumindest recht ähnlich zu sein, wenngleich auch die Zuständigkeiten der Kommunen in Island im Vergleich sicherlich etwas umfangreicher und weitgehender sind.

Zwar ist aus Sicht des BDE zu bedauern, dass der EFTA-Gerichtshof keine restriktive Aussage zur Möglichkeit der Einordnung der Abfallentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse getroffen hat. Zumindest eine Erläuterung seiner Erwägungen bzw. eine Begründung seiner Entscheidung zu dieser Frage wären wünschenswert gewesen. Beim DAWI-Begriff bleibt es also auch nach diesem Urteil dabei, dass die Nationalstaaten einen großen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Abgrenzung des Konzeptes haben.

Andererseits sieht sich der BDE bestätigt in den Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs und in der Erklärung der Europäischen Kommission zur Frage, ob eine öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Tätigkeiten erbringt, wenn sie Abfälle, auch Haushaltsabfälle, in einem Zentrum an-

nimmt oder auf einer Deponie beseitigt. Denn daraus ergibt sich inzident, dass sowohl die Europäische Kommission, als auch der EFTA-Gerichtshof eine tatsächliche bzw. potenzielle Wettbewerbssituation zwischen dem privaten Betreiber des Abfallannahmezentrums und dem Abfallzweckverband als Betreiber eines Abfallannahmezentrums und einer Deponie bejahen. Dies wird zwar darauf gestützt, dass entsprechende Lizenzen zum Betrieb gemäß des isländischen Abfallbeseitigungsgesetzes durch das isländische Umweltbundesamt ausdrücklich auch an private Unternehmen vergeben werden dürfen. Allerdings sah das isländische Abfallbeseitigungsgesetz gleichzeitig eine Verantwortlichkeit der Gemeinden dafür vor, dass in ihren Hoheitsgebieten Abfallsammel- und –annahmestellen betrieben wurden.

Der BDE begrüßt zudem, dass der EFTA-Gerichtshof die Frage nach dem Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Kartellrechts beim Tätigwerden einer öffentlichen Einrichtung klar von der separaten Frage trennt, ob die Tätigkeiten der Abfallentsorgung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angesehen werden können.

EU SCHWERPUNKTE

Europäische Nachhaltigkeitspolitik

Die Kommission arbeitet aufgrund ihrer Verpflichtungen, die sie durch Unterzeichnung der nachhaltigen Entwicklungsziele eingegangen ist, an einer europäischen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Europaparlament kritisiert die Mitteilung der Kommission hierzu in einem Bericht recht deutlich als nicht ambitioniert.

Hintergrund

Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 beschlossen über 150 Staatenlenker eine Agenda der nachhaltigen Entwicklung. Übergeordnetes Ziel ist, über die Festlegung der 17 Nachhaltigkeitsziele bis 2030 ein Ende extremer Armut zu erreichen, die Ungleichheit weltweit zu bekämpfen und das Klimawandelproblem zu lösen.

Die Nachhaltigkeitsziele folgen den Millenniumszielen, die bis 2015 erreicht werden sollten. Die acht Millenniumsziele sollten in den ärtesten Ländern der Erde erreicht werden. Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung gelten ebenso für Länder mit durchschnittlich hohen und mittleren Einkommen. Sie sind rechtlich nicht bindend. Es wird jedoch erwartet, dass Regierungen die Rahmen zur Erreichung der Ziele auf nationaler Ebene schaffen.

Die Kommission Juncker hat dem ersten Vizepräsidenten Frans Timmermans das Thema Nachhaltigkeit als übergreifendes Portfolio übertragen. Allerdings geschah dies erst nach massiver Kritik des Europaparlaments. Am 22. November 2016 richtete die Kommission die Mitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“

an das Europaparlament und den Rat, in der sie erklärte, welche Rahmbedingungen sie zu setzen beabsichtigte, um die Nachhaltigkeitsziele bis 2030 zu erreichen.

Mitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“

Die Kommission teilt in ihrer Mitteilung mit, wie sie die Nachhaltigkeitsziele erreichen möchte. In einem ersten Schritt soll dargestellt werden, welche Initiativen bereits in den einzelnen Bereichen existieren. In einem zweiten Schritt soll ab 2020 dargestellt werden, wo nachgebessert werden muss, um die Ziele zu erreichen.

Für die Entsorgungswirtschaft sind insbesondere die Ziele 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitätversorgung für alle gewährleisten“ und 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ relevant.

Im Hinblick auf Ziel 6 verweist die Kommission auf die europäische Wasserpolitik, die Regelungen zu Trinkwasser, Badegewässer, städti-

sche Abwasser, Vermeidung der Verschmutzung durch Nitrat, industrielle Emissionen, Pestizide und langlebige Umweltgifte umfasst. Zur Rahmensetzung zählt sie ebenso die europäische Luftverschmutzungspolitik, welche die Eutrophierung der Gewässer durch Absetzen von Verschmutzung verringert und die Kreislaufwirtschaftspolitik, welche die Bedingungen zur Wiederverwendung von Abwasser in verschiedenen Sektoren verbessern soll.

Bezüglich Ziel 8 verweist die Kommission u.a. auf den Investitionsplan für Europa, die Europa 2020 Strategie, das Kreislaufwirtschaftspaket und die Binnenmarktstrategie.

Der Bericht des Europaparlaments über die europäische Nachhaltigkeitspolitik

Der Bericht des Europaparlaments nimmt eher kritisch zu der Mitteilung der Kommission Stellung. Die Kommission wird aufgefordert, eine umfassende Bewertung aller bestehenden Strategien und Rechtsvorschriften der EU in allen Bereichen zu unternehmen, die politische Lücken und Trends, Unstimmigkeiten und Umsetzungsdefizite sowie mögliche positive Neben- und Synergieeffekte einschließt. Ebenso soll unverzüglich eine umfassende kurz-, mittel- und langfristige in sich schlüssige, koordinierte und übergreifende Rahmenstrategie zur Umsetzung der 169 Unterziele der nachhaltigen Entwicklungsziele ausgearbeitet werden.

Es wird jedoch betont, dass die neuesten Initiativen zur Förderung der Ressourceneffizienz, der Aktionsplan der Kreislaufwirtschaft und die Änderung der Abfallrichtlinien wichtige Schritte darstellen. Die Kommission wird aufgefordert, eine ehrgeizige und umfassende Strategie zu Kunststoffen vorzulegen und gleichzeitig dem

für 2020 vorgegebenen Ziel für einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien Rechnung zu tragen, indem insbesondere das Ziel schadstofffreie Materialkreisläufe entsprechend dem siebten Umweltaktionsprogramm zu schaffen, zu berücksichtigen sei. Ebenso sollte ein koordiniertes Vorgehen zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendungen auf europäischer Ebene eingeleitet werden.

Position des BDE

Der BDE begrüßt, dass die Kreislaufwirtschaft einen prominenten Platz in der internationalen Politik einnimmt. Durch ein Ende der Deponierung und einen Ausbau geschlossener Materialkreisläufe kann die europäische Wirtschaftsweise nachhaltiger gestaltet werden.

UMWELT ABFALL

Änderung der Abfallrichtlinien – Trilogverhandlungen haben begonnen

Ende Mai wurden die Trilogverhandlungen, also die Verhandlungen zwischen Kommission, Europaparlament und Rat der EU, über die Änderung der Abfallrichtlinien aufgenommen. Die Verhandlungen ziehen sich hin. Mit einem Ergebnis wird erst gegen Ende des Jahres gerechnet.

Einführung

Am 2. Dezember 2015 hatte die Kommission ein überarbeitetes Kreislaufwirtschaftspaket vorgestellt. Wie schon beim ersten Kreislaufwirtschaftspaket bestand der Kern des Pakets aus Änderungsvorschlägen zu der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Deponierichtlinie, der Elektro- und Elektronikaltgeräterichtlinie, der Altautorichtlinie, sowie der Batterie- und Akkuriichtlinie.

Am 24. Januar 2017 stimmte der Umweltausschuss des Europaparlaments über die eingereichten Änderungsanträge ab. Am 14. März 2017 nahm das Plenum des Europaparlaments den Berichtsentwurf des Umweltausschusses an. Die Berichterstatterin Simona Bonafé (IT/S&D) ließ sich das Mandat erteilen, die Trilogverhandlungen aufnehmen zu dürfen.

Am 19. Mai 2017 einigte sich die Konferenz der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU (COREPER I) auf ein Verhandlungsmandat. Zuvor waren die Positionen des Rates auf Ebene der Arbeitsgruppen vorbereitet worden.

Zwei Trilogverhandlungen, am 30. Mai und am 26. Juni, fanden bereits statt. Die nächste

Trilogverhandlung ist für den 26. September angesetzt. Eine Einigung wird für Ende 2017 anvisiert.

Zwischenstand der Verhandlungen

Auf der ersten Trilogverhandlung wurden keine schwierigen Verhandlungspunkte behandelt. Stattdessen stellten die Verhandlungsführer des Europaparlaments als auch des Rats ihre prioritären Themen vor. Die absolute Priorität für das Europaparlament ist es, anspruchsvolle Recyclingziele für Siedlungs- und Verpackungsabfall festzuschreiben. Zudem soll die Deponierung stärker begrenzt werden. Als dritte Priorität wurde eine Vereinheitlichung der Berechnungsmethode der Recyclingraten genannt. Die vierte Priorität sind Maßnahmen zur Verringerung von Lebensmittelverschwendungen. Die konkretisierenden Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung stehen an fünfter Stelle. Die sechste Priorität die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfall. Die letzte Priorität ist eine genauere und transparentere Berichterstattung.

Die erste Priorität des Rates ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft. Die zweite Priorität sind anspruchsvolle Abfallregelungen, die realistisch

erreichbar und umsetzbar sind. Die dritte Priorität ist eine vorsichtige Zielsetzung für 2030, eventuell verbunden mit einer Prüfklausel. Klare Regeln zur Aufstellung von Statistiken wird als letzte Priorität genannt.

Auf der zweiten Trilogverhandlung wurde schwerpunktmäßig über den vom Europaparlament vorgeschlagenen neuen Anhang der Abfallrichtlinie diskutiert, der eine Reihe möglicher marktbasierter Instrumente zur Durchsetzung der Abfallhierarchie auflistet. Der Rat lehnt den Anhang ab und schlägt stattdessen vor, mögliche marktbasierter Instrumente in den Erwägungsgründen zu nennen. Dies wird vom Europaparlament abgelehnt. Ebenso wurde über Formulierungen gerungen, die darauf abzielen, EU-Fördermittel künftig stärker in die Bereiche Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling zu lenken. Zudem gab es eine Diskussion über Formulierungen zur Einführung von Gebührensystemen zum Aufbau von Infrastruktur zur Abfallbewirtschaftung. Ein weiterer strittiger Punkt war die Einführung eines Reduktionsziels für Lebensmittelverschwendungen, wie durch die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen vorgegeben. Die Kommission lehnt dies ab, da noch keine Methode zur statistischen Erhebung von Lebensmittelverschwendungen existiert. Der Rat würde ein Ziel unterstützen. Das Europaparlament möchte an der Ausarbeitung der statistischen Erhebungsmethode beteiligt werden. Die vom Europaparlament vorgeschlagene Abfallhierarchie für Lebensmittelabfälle wird weder von der Kommission noch vom Rat unterstützt. Bezuglich der erweiterten Herstellerverantwortung möchte der Rat eine stärkere Begrenzung der Mindestkriterien für Systeme der Herstellerverantwortung erreichen. So sollen die vorgeschlagenen Kriterien nicht für freiwillige Systeme gelten. Bei der Regelung zum Abfallende

argumentiert der Rat, dass eine ex-post Überprüfung des Abfallstatus ausreichend sei. Das Europaparlament möchte jedoch eine ex-ante Kontrolle, also eine Festlegung über Genehmigungsverfahren festschreiben.

Bewertung des BDE

Der BDE unterstützt grundsätzlich die Prioritäten des Europaparlaments, das anspruchsvolle Regelungen anstrebt. Die Forderung, eine verbindliche Liste von marktbasierter Instrumenten festzuschreiben hält der BDE jedoch mangels inhaltlicher Konkretisierung für nicht zielführend.

Der Rat zeigte sich in der Positionsfindung deutlich gespaltener als das Europaparlament. Einige Mitgliedstaaten machen sich zwar für mehr Wiederverwendung, höhere Recyclingziele und insbesondere für eine starke Begrenzung der Deponierung stark, der grundlegende Tenor ist jedoch, ambitionierte und zukunftsweisende Vorgaben zu verhindern.

Bemerkenswert ist insbesondere auch die zurückhaltende bis passive Rolle, die Deutschland spielt. Von einem Land, das sich als Recyclingweltmeister präsentiert, ist eine aktiver und engagiertere Verhandlungsführung zu erwarten.

UMWELT ABFALL

Bericht des Europaparlaments zur Lebensmittelverschwendungen

Am 16. Mai 2017 hat das Europaparlament eine Entschließung zur Verringerung der Verschwendungen von Lebensmitteln und zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit angenommen. Die Volksvertreter fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten darin auf, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschwendungen von Lebensmitteln bis 2030 zu halbieren.

Hintergrund

Im September 2015 verabschiedeten die Vereinten Nationen insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele bis 2030, an welchen sich die Agenda der internationalen Politik ausrichten sollen. Eines dieser Ziele ist es, die Lebensmittelverschwendungen pro Kopf auf der Einzelhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferketten zu verringern. Die EU hat sich zur Einhaltung der UN-Nachhaltigkeitsziele verpflichtet.

Als ersten Schritt zur Erreichung des Ziels hat die Europäische Kommission im Rahmen ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft eine Plattform zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen eingerichtet. Ziel der Plattform ist es, allen beteiligten Akteuren eine Möglichkeit zum Austausch zu geben und gemeinsam die besten Ansätze zur Verminderung und Wiederverwendung von Lebensmittelabfällen zu finden, ohne dabei die menschliche oder tierische Gesundheit zu gefährden. Auf dieser europäischen Basis soll der Dialog insbesondere zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und deren

bereits bestehenden Programme und Ideen unterstützt und ausgebaut werden.

Der Umweltausschuss des Europaparlaments hat zu dem gleichen Thema einen Bericht in Eigeninitiative erarbeitet. Durch Berichte in Eigeninitiative kann das Europaparlament Positionen zu einem Thema festlegen und die Kommission auffordern bestimmte Vorschläge auszuarbeiten. Auf diese Weise kann das Parlament das kein Gesetzinitiativrecht besitzt, die europäische Agenda mitbestimmen. Zur Erarbeitung eines Berichts muss der Ausschuss einen Antrag bei der Konferenz der Ausschussvorsitzenden stellen. Nach Zustimmung dieser Konferenz muss zusätzlich die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden, sowie der Präsident des Europaparlaments zustimmen.

Der Bericht des Parlaments zur Verringerung der Verschwendungen von Lebensmitteln

Das Europaparlament spricht sich in seinem Bericht dafür aus, dass in allen Abschnitten der Lebensmittelversorgungskette in der EU – einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung,

dem Transport, der Lagerung, dem Einzelhandel, der Vermarktung und dem Verbrauch – die Menge der verschwendeten Lebensmittel dringend verringert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden muss. Hierzu ruft sie die Kommission auf, einen Aktionsplan zur Lebensmittelverschwendungen aufzustellen, der die verschiedenen Politikbereiche abdeckt und die Strategie für die kommenden Jahre vorgibt. Im Zuge einer Folgenabschätzung zu neuen einschlägigen Legislativvorschlägen sollen auch mögliche Auswirkungen auf die Lebensmittelverschwendungen bewertet werden.

Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, so dass Lebensmittelabfälle der EU bis 2025 um 30% und bis 2030 um 50% gegenüber den Bezugswerten von 2014 verringert werden. Die Kommission soll bis Ende 2020 prüfen, ob für 2025 bzw. 2030 EU-weite Ziele eingeführt werden können, deren Einhaltung anhand einer harmonisierten Statistik überprüft werden müssten.

Das Parlament schlägt vor, folgende Definition für den Begriff „Lebensmittelabfall“ zu verwenden: „Lebensmittelabfall: ursprünglich für den menschlichen Konsum bestimmte Lebensmittel im essbaren oder nicht essbaren Zustand, die im Zuge der Produktion oder aus der Lieferkette, einschließlich der Ebenen Primärerzeugung, Verarbeitung, Herstellung, Transport, Lagerung, Einzelhandel oder Verbraucher, zur Entsorgung ausgesondert werden, ausgenommen Verluste bei der Primärerzeugung.“

Die Volksvertreter fordern, dass folgende spezifische Hierarchie für Lebensmittelabfälle in der Richtlinie 2008/98/EG angewandt wird:

- Vermeidung an der Quelle,
- Bergung essbarer Lebensmittel mit Vorrang

des menschlichen Verzehrs vor der Verwendung als Tierfutter und der sonstigen Verwertung zu Produkten, die keine Lebensmittel sind,

- Organische Verwertung,
- Energetische Verwertung,
- Beseitigung.

Es wird betont, dass die Mitgliedstaaten die Hauskompostierung fördern und für eine getrennte Sammlung organischer Abfälle an der Quelle sorgen sowie sicherstellen sollten, dass diese Abfälle einer organischen Verwertung zugeführt werden, damit die Umwelt wirksam geschützt wird und die Produkte aus der Verwertung, darunter Garrückstände und Kompost, hohen Qualitätsstandards genügen.

In diesem Zusammenhang weist das Parlament auch auf das Kontaminationsrisiko durch Kunststoff und Metall in Lebensmittelabfällen hin, die in den Kompost und den Boden und im weiteren Verlauf in Süßwasser- und Meeresökosysteme gelangen und fordert, dass dieser Verunreinigungsweg minimiert wird. Ebenso wird auf die Zielsetzung der Richtlinie über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft hingewiesen, die Kontamination in landwirtschaftlich genutzten Böden zu minimieren. Es fordert daher zur Vorsicht bei Überlegungen zur Mischung von Abfallströmen auf und fordert geeignete Schutzmaßnahmen.

Die Vorteile von biobasierten, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Lebensmittelverpackungen sollen durch Kommission und Mitgliedstaaten bewertet werden.

Bewertung des BDE

Der BDE unterstützt die Abfallhierarchie

UMWELT ABFALL

und aus diesem Grund auch die Priorität der Abfallvermeidung. Insbesondere begrüßt der BDE die Forderung der getrennten Sammlung von Bioabfall an der Quelle. Die bedingungslose Unterstützung der Hauskompostierung wird dagegen kritisch gesehen.

Ebenso weist er darauf hin, dass Verpackungen aus biologisch abbaubarem Kunststoff aufgrund falscher Anwendung häufig nicht vorteilhaft sind.

Einführung des HP14-Kriteriums in Anhang III der Richtlinie über Abfall

Das Gefährlichkeitskriterium HP14 aus dem Abfallrecht wurde nachträglich an das Chemikalienrecht (CLP-Verordnung) angepasst. Die zuständigen Behörden können die Klassifizierung über eine Berechnungsmethode oder über analytische Tests vornehmen. Kritiker sprechen sich stattdessen für die Einführung EU-weit harmonisierter Tests aus.

Hintergrund

Ende 2008 wurde die europäische CLP-Verordnung (1272/2008/EG) zur Umsetzung des harmonisierten Systems zur Einstufung und Klassifizierung von Chemikalien der Vereinten Nationen (GHS) verabschiedet. Sie ersetzt die bis dahin gültige Stoffrichtlinie (67/548/EWG), sowie die Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG).

Die Änderung des europäischen Chemikalienrechts zog eine Anpassung der Gefährlichkeitskriterien für Abfall, aufgelistet in Anhang III der Richtlinie über Abfall (2008/98/EU), nach sich. Am 18. Dezember 2014 wurde die Verordnung (1357/2014/EU) zur Änderung des Anhangs III angenommen. Die Verordnung legte fest, dass für das Gefährlichkeitskriterium HP14 „Ökotoxisch“ zunächst eine Studie in Auftrag gegeben werden müsse, die die Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen der CLP-Verordnung auf Abfall überprüfen solle.

Die Studie zur Bewertung der Auswirkungen der Anpassung des HP14-Kriteriums an das Chemikalienrecht wurde im Oktober 2015 fertiggestellt. Es werden dort die Auswirkung der Anwendung verschiedener Berechnungsmethoden zur Klassifizierung der Gefährlichkeit



ausgewählter Abfallströme (u.a. Flugaschen und Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen, sowie Schredderleichtfraktion) untersucht. Auf Basis dieser Studie wurde die Berechnungsmethode bestimmt, die der aktuellen Einstufung dieser Abfallströme durch die Mitgliedstaaten am Nächsten kommt.

Die Verordnung zur Einführung des Gefährlichkeitskriterium HP14

Am 8. Juni 2017 wurde die Verordnung zur Einführung des Gefährlichkeitskriteriums HP14

UMWELT ABFALL

„Ökotoxisch“ in den Anhang III der Richtlinie über Abfall (2008/98/EC) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 28. Juni 2017 in Kraft und muss bis spätestens zum 5. Juli 2018 durch Unternehmen und zuständige Behörden angewandt werden.

Abfall, der folgende Bestimmungen erfüllt, gilt demnach als gefährlich:

- Abfall, der eine H420-Substanz in einer Konzentration von 0,1% oder höher enthält
- Abfall, der eine oder mehrere H400-Substanzen in einer Gesamtkonzentration von 25% oder höher enthält. Substanzen, deren Konzentration unterhalb von 0,1% liegt, brauchen dabei nicht berücksichtigt werden.
- Abfall, der eine oder mehrere H410-, H411- oder H412-Substanzen in einer Gesamtkonzentration von 25% oder höher enthält (H410-Substanzen werden mit dem Faktor 100 und H411-Substanzen mit dem Faktor 10 gewichtet).
- Abfall, der eine oder mehrere H410-, H411-, H412-, oder H413-Substanzen in einer Gesamtkonzentration von 25% oder höher enthält.

Die Klassifizierungen stehen für folgendes:

- H400: „Sehr giftig für Wasserorganismen“.
- H410: „Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung“.
- H411: „Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“.
- H412: „Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung“.
- H413: „Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung“.

- H420: „Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre“.

Ob eine Substanz klassifiziert wurde, ist der CLP-Verordnung zu entnehmen.

Im Entwurfsstadion der Verordnung kritisierte der technische Ausschuss die Anwendung einer Berechnungsmethode für homogene Chemikalien auf heterogene Abfallströme grundlegend. Daher wurde in der nun angenommenen Verordnung durch einen entsprechenden Erwägungsgrund klargestellt, dass statt der Berechnungsmethode auch geeignete Testmethoden, wie bspw. in der REACH-Richtlinie beschrieben, zur Bestimmung der Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ für Abfälle herangezogen werden dürfen. Im Falle abweichender Ergebnisse ist das Ergebnis der Testmethoden ausschlaggebend.

Die Verordnung war im Rat der EU umstritten. Nachdem auf die Möglichkeit der Anwendung von Testmethoden hingewiesen wurde gab Deutschland seine zunächst ablehnende Haltung auf. Acht Mitgliedstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Frankreich, Finnland, Polen und Tschechien) stimmten dennoch, mit der Begründung dagegen, dass die Anwendung der Berechnungsformeln zur fälschlichen Einstufung ungefährlicher Abfälle als gefährlich führen würde (u.a. Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen). Ebenso wurde kritisiert, dass durch die Verordnung keine harmonisierte Klassifizierung auf EU-Ebene eingeführt wurde. Stattdessen wurde die Einführung von EU-weit harmonisierten Testmethoden gefordert.

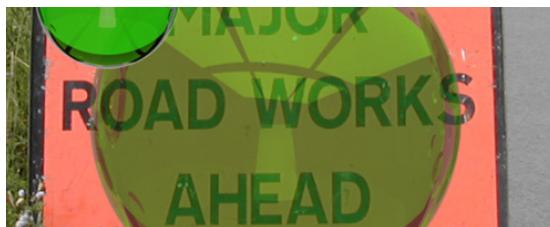
Bewertung des BDE

Der BDE würde die Einführung EU-weit einheitlicher Testmethoden begrüßen. Die Einführung der Verordnung bringt für Mitgliedsunternehmen in einigen Mitgliedstaaten Unsicherheiten zur zukünftigen Klassifizierung ihrer Abfälle und insbesondere zum finanziellen und zeitlichen Aufwand womöglich einzuführender Testmethoden. Unterschiedliche Ansätze der Klassifizierung der Abfälle können zudem zu Rechtsunsicherheiten bei der Abfallverbringung führen.

Der VOEB wird am 18. September einen 2017 ganztägigen Workshop im Haus der Industrie in Wien organisieren, um die Erfahrungen von Mitgliedstaaten, Genehmigungsbehörden, sowie der Industrie mit HP14-Testverfahren auszutauschen.

UMWELT ABFALL**Irland verbietet die Anwendung von Pauschalpreisen zur Abfallsammlung**

Die irische Regierung hat beschlossen, die getrennte Sammlung von Haushaltsabfällen auszubauen, um die Deponierung zu begrenzen und die europäischen Recyclingquoten zu erreichen. Die Preise für Haushalte, die Sammlungsdienstleister den Haushalten in Rechnung stellen, müssen künftig von Gewicht und Art abhängen. Somit sollen den Bürgern finanzielle Anreize zur besseren Getrenntsammlung gegeben werden.

Hintergrund

In Irland hat sich ein System der Sammlung von Haushaltsabfall entwickelt, das dafür sorgt, dass jeder Haushalt aus mehreren Wettbewerbern auswählen kann. Beinahe alle Anbieter der Haushaltsabfallsammlung auf dem irischen Markt sind privatwirtschaftlich organisiert.

Ein irisches Gericht hatte 2009 die Pläne der vier Gemeinden Dublins zur Umstellung des Systems auf einen einzigen Anbieter für nicht zulässig erklärt. Die Gemeinden hatten die Absicht kundgetan, die Genehmigung zur Sammlung in allen vier Gebieten entweder durch einen Ausschreibungsprozess zu vergeben oder ein gemeinsames kommunales Unternehmen zu gründen. Zwei private Anbieter hatten gegen die Pläne geklagt.

Seit 2012 ist die nationale Behörde für Abfallsammlungsgenehmigungen (National Waste Collection Permit Office) für die Vergabe der Genehmigung zur Sammlung von Haushaltsabfall zuständig. Die Behörde achtet darauf, dass die Bürger jeder irischen Gebietskörperschaft zwischen Angeboten von mindestens zwei Anbietern wählen können. Die Gebietskörperschaften können die Erteilung einer Genehmigung an bestimmte Bedingungen knüpfen.

Um die Mülltrennung in irischen Haushalten zu fördern, die Deponierung zu verringern, und EU-Recyclingvorgaben bis 2020 zu erreichen, ist ab 1. Juli 2017 ein differenziertes Preisystem vorgeschrieben, welches die Haushalte zu Müllvermeidung und –trennung anregen soll.

Änderung der Verordnung über Genehmigungen zur Abfallsammlung

Am 16. Januar 2016 wurde die Verordnung über Abfallsammlungsgenehmigungen noveliert (Waste Management (Collection Permit) (Amendment) Regulations 2016). Anbietern wurde bereits seit Juli 2015 vorgeschrieben,

den Haushaltsabfall durch Abfalltransporter, an denen Wiegeeinrichtungen angebracht sind, abzuholen. Die ca. 750 Abfalltransporter Irlands sind seitdem entsprechend aufgerüstet. In der Rechnung an die Haushalte müssen die Anbieter zudem seit Juli 2015 ausweisen, wie hoch die gesammelte Abfallmenge (in Kg) im Berechnungszeitraum gewesen ist.

Ursprünglich sah die Verordnung zudem vor, dass die Anbieter ab dem 1. Juli 2016 je nach Abfallart gestaffelte Mindestpreise verlangen. Die vorgeschriebenen Mindestpreise waren demnach 0,11 Euro pro Kg für gemischte Haushaltsabfälle, 0,06 Euro pro Kg für Lebensmittel- und Bioabfall und 0,02 Euro pro Kg für getrennt gesammelte Wertstoffe. Die Mindestpreise gelten nicht für getrennt gesammelte Glasabfälle. Dem Anbieter ist freigestellt, höhere Preise oder einen zusätzlichen Preis für bestimmte Dienstleistungen zu verlangen, um ihre Kosten zu decken.

Unter dem Druck einer durch Medienberichte ausgelösten Kontroverse über zu erwartende starke Kostensteigerungen für Haushalte hat die Regierung am 21. Juni 2016 in Abstimmung mit der privaten Abfallwirtschaft einen Plan vorgelegt, nach dem die Mindestpreise erst ab Ende Juni 2017 zur Anwendung kommen sollen.

Auf den Rechnungen an die Haushalte sollten jedoch während des Übergangsjahres neben dem zu zahlenden Preis auch der fiktive Preis bei Anwendung der Mindestpreise ausgewiesen werden. Dies soll den Haushalten die Zeit geben, sich an das neue Preissystem zu gewöhnen und sich durch eine bessere Getrenntsammlung anzupassen.

Ab dem 1. Juli 2017 sollen nun gestaffelte Preise

angewandt werden. Allerdings ist die Regierung in der Zwischenzeit von der Festlegung von Mindestpreisen für die einzelnen Tonnen abgerückt. Die privaten Anbieter haben deutlich mehr Handlungsspielraum für ihre Preisgestaltung bekommen. Dafür wurden sie verpflichtet in Städten größer als 500 Einwohner eine braune Tonne für Lebensmittelabfall anzubieten. Innerhalb von 15 Monaten soll die Umstellung von einer fixen Rate auf die gestaffelte Rate erfolgt sein.

Bewertung des BDE

Der BDE befürwortet die Maßnahmen der irischen Regierung. Finanzielle Anreize zur stärkeren Getrenntsammlung sind ein wirksames Instrument um das Recycling von Haushaltsabfällen auszubauen und den Restabfall zu verringern. Das irische Beispiel zeigt jedoch auch, wie wichtig eine intensive Aufklärung aller Bürger über das Zustandekommen und die Zusammensetzung von Entsorgungskosten ist.

Die Ausgestaltung der Preise wird in Irland zu einem Politikum. Für die neue Regierung stellt dies die erste Belastungsprobe dar. Gleichzeitig ist der Druck für eine verbesserte Getrenntsammlung hoch. Die Deponiekapazitäten in Irland verknappen sich. Zudem wird die gemischte Sammlung von Wertstoffen in Irland teilweise mangelhaft betrieben. Zu Beginn des Jahres wurden 160 Container mit Wertstoffen, die von Irland nach China exportiert werden sollten im Rotterdamer Hafen aufgehalten und zurückgesandt, da die Verunreinigungen zu hoch waren. Dies kostete die Entsorgungsindustrie 500.000 Euro.

UMWELT ABFALL

Änderung der RoHS-Verordnung

Der Umweltausschuss des Europaparlaments stimmte am 1. Juni 2017 über den Bericht über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der RoHS-Verordnung ab.

Hintergrund

Die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) befasst sich mit der Abfallvermeidung, der obersten Priorität in der Abfallhierarchie, und soll potenzielle Handelshemmnisse sowie Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Regulierungen innerhalb der Gemeinschaft verhindern und den Gebrauch von schädlichen Stoffen reduzieren. Um die Schadstoffreduzierung in Elektro- und Elektronikgeräten zu gewährleisten, beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur beschränkten Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom sowie polybromierten Biphenyle und Diphenylether in allen Verbindungs- oder Bestandteilen.

Mit Erlass der RoHS 2 Richtlinie wurde der zunächst eingegrenzte Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS 1) erheblich erweitert, sodass es sich nunmehr um einen offenen Geltungsbereich handelt, der alle auf dem EU-Markt in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte, unabhängig davon, ob sie in der EU oder in Drittländern hergestellt werden, umfasst. Des Weiteren dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht in den Geltungsbereich der RoHS 1 Richtlinie fallen, jedoch nicht RoHS 2-konform sind, derzeitig nur noch bis zum 22. Juli 2019 auf dem Binnenmarkt bereitgestellt werden. Nach diesem Datum sind sowohl das erstmalige Inverkehrbringen,

als auch Sekundärmarkttätigkeiten (z. B. der Wiederverkauf), für nichtkonforme Geräte oder Ersatzteile verboten. Von diesem „Hard-Stop“ für Sekundärmarkttätigkeiten betroffen sind unter anderem medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie andere, neu in den Geltungsbereich aufgenommene Elektro- und Elektronikgeräte.

Am 26. Januar 2017 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der RoHS 2 Richtlinie. Vorrangiges Ziel der Änderungen ist es, die eindeutigen Probleme, die für die Sekundär- und Ersatzteilmärkte durch den „Hard-Stop“ eingetreten sind zu lösen. Ferner soll die Anpassung einer Begriffsbestimmung, sowie eine zusätzliche Anpassung der Ausnahmeregelung die Funktionalität der Richtlinie verbessern und mögliche Wettbewerbsdiskriminierung verhindern. Die Kommission ist zudem daran interessiert, einheitliche Regelungen für die Geltungsdauer der Ausnahmeregelungen zu schaffen, um Klarheit und Beständigkeit für alle Marktteilnehmer zu garantieren.

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der RoHS 2 Richtlinie

Primär plant die Kommission die Aufhebung eines abrupten Verbots von Sekundärmarkttätigkeiten, um die Wiederverwendung und

das Recycling von verwendeten Werkstoffen zu fördern. Die Neuregelung sieht vor, dass der entsprechende Absatz zum „Hard-Stop“ im Artikel 2 der Richtlinie ersetztlos gestrichen wird und dafür alle ab dem 22. Juli 2019 in Verkehr gebrachten sonstigen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabeln und Ersatzteilen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG fallen, keine der in der Richtlinie genannten Schadstoffe enthalten dürfen. So mit soll sichergestellt werden, dass alle bereits hergestellten Geräte, die jedoch nicht RoHS 2-konform sind, auch zukünftig mit Ersatzteilen versorgt werden können und zusätzlich die Schadstoffbelastung in den Geräten reduziert wird.

Weiterhin schlägt die Kommission vor, die Definition des Artikel 3 Nr. 28 „für bewegliche Maschinen mit eigener Energieversorgung, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden“, anzupassen, um mögliche wettbewerbsverzerrende Behandlungen zu vermeiden. Grundlage dieser Änderung ist die gängige Praxis, dass bestimmte Arten von beweglichen Maschinen in derselben Produktionslinie in zwei Ausführungen hergestellt werden, wobei der einzige Unterschied in der eigenen bzw. externen Energieversorgung besteht. Es wird daher eine zukünftige Gleichbehandlung von Maschinen mit eigener oder externer Energieversorgung, die beim Betrieb entweder beweglich sein müssen oder kontinuierlich bzw. halbkontinuierlich zu verschiedenen festen Betriebsorten bewegt werden, angestrebt.

Durch Erkenntnisse aus einer langjährigen Konsultationsphase (2012 bis 2015) plant die Kommission außerdem, Pfeifenorgeln aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen,

da diese unter Verwendung einer besonderen Bleilegierung hergestellt werden, für die bislang keine Alternative gefunden werden konnte. Die meisten Pfeifenorgeln bleiben mit einer sehr geringen Austauschquote über Jahrhunderte am selben Ort und ein Herstellungsverbot neuer Pfeifenorgeln würde im Hinblick auf die Substitution von Blei nur unwesentliche Vorteile bringen.

Letztlich sollten Ausnahmeregelungen von der beschränkten Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe auch weiterhin nur von begrenzter Dauer sein. Um dabei Vertrauen in eine rechtliche Kontinuität für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten, beabsichtigt die Kommission fortan, die maximale Geltungsdauer bestehender Ausnahmen und deren Überprüfungsintervall eindeutig und einheitlich festzulegen.

Das weitere Rechtsetzungsvorfahren

Der Umweltausschuss des Europaparlaments stimmte am 1. Juni 2016 dem durch Adina-Ioana Valean (RU/EPP) federführend erarbeiteten Bericht zu. Er enthält keine wesentlichen Änderungen des Kommissionsvorschlags. Das Plenum wird voraussichtlich im Oktober über den Bericht abstimmen. Anschließend muss eine Einigung im Trilogverfahren gefunden werden. Die Einigung mit Kommission und Rat sollte in diesem Fall eine reine Formalie sein.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt die Änderung der RoHS-2-Richtlinie. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen leistet einen Beitrag zur Abfallvermeidung und zur Erhöhung der Langlebigkeit von Produkten.

UMWELT ABFALL

Frankreich kündigt ambitionierte Klima- und Kreislaufwirtschaftsstrategie an

Der neue französische Umweltminister Nicolas Hulot hat am 6. Juli 2017 seinen Klimaplan vorgestellt. In ihm kündigt er eine ambitionierte Kreislaufwirtschaftsstrategie für 2018 an. Unter anderem sollen digitale Techniken zur Ausweisung von ökologischen Fußabdrücken von Produkten eingeführt werden.

Einführung

Nicolas Hulot wurde am 17. Mai 2017 zum Staatsminister (entspricht einem stellvertretenden Premierminister) und Minister für die ökologische und solidarische Transition Frankreichs ernannt.

Am 6. Juli stellte er einen Klimaplan für seine 5 Jahre währende Amtszeit vor. Schwerpunkte des Plans sind u.a. die Beschlüsse des Klimavertrags von Paris irreversibel zu machen, die energetische Häusersanierung zu einer nationalen Priorität zu erklären und auf saubere Mobilität für alle zu setzen. Letzteres soll u.a. durch die Ankündigung eines Verbots für den Verkauf treibhausgasemittierender Fahrzeuge ab 2040 forciert werden.

Französische Kreislaufwirtschaftsstrategie

Der Klimaplan hebt die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für die Bekämpfung des Klimawandels hervor. Demnach könnten in Frankreich 25 Mt CO₂ pro Jahr durch Recycling eingespart werden. Langfristig wird eine hundertprozentige Kreislaufwirtschaft angestrebt. In 2018 soll ein Fahrplan zum Übergang auf die Kreislauf-

wirtschaft vorgestellt werden. Er soll u.a. auf die Besteuerung von Abfall und auf die Modulierung von Abgaben zur Umsetzung der Herstellerverantwortung eingehen. Insbesondere sollen die Bürger in die Lage versetzt werden, verantwortungsbewusste Kaufentscheidungen treffen zu können. Hierzu wird auf die Möglichkeit verwiesen über digitale Dienstleistungen mehr Informationen über den ökologischen Fußabdruck von Produkten bereitzustellen.

Bewertung des BDE

Der BDE begrüßt den französischen Klimaplan. Der neue Minister scheint sehr entschlossen, die von der bisherigen Umweltministerin Ségolène Royal eingeleitete ökologische Modernisierung des französischen Abfallsektors weiter vorantreiben zu wollen.

Insbesondere unterstützt der BDE das Vorhaben die digitale Technik zur Bereitstellung von Informationen über den ökologischen Fußabdruck von Produkten einzusehen. Der BDE setzt sich auch in Berlin für eine bessere Kennzeichnung und Aufklärung über die Recyclingfähigkeit von Produkten ein.

Vor dem Hintergrund, das Funktionieren und den weiteren Ausbau des Binnenmarktes zu gewährleisten und der bereits existierenden Instrumente für eine europäische Produktpolitik, sollte dieses Ziel des Einsatzes der Digitalisierung auch auf europäische Ebene aufgegriffen werden.

UMWELT VERSCHIEDENES

Änderungen der Basel-, Rotterdam- und Stockholmkonvention beschlossen

Anfang Mai 2017 fand das 13. Treffen der Unterzeichnerstaaten der internationalen Abfall- und Chemikalienabkommen (Basel-, Rotterdam- und Stockholmkonvention in Genf) statt. Die Abkommen wurden um eine Reihe neuer Chemikalien erweitert und eine internationale öffentlich-private Partnerschaft für eine bessere Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen ins Leben gerufen.

Hintergrund

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 ist ein internationales Umweltabkommen, dass das Konzept des umweltgerechten Abfallmanagement eingeführt hat und die Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte gefährlicher Abfälle regelt.

Das Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zur Chemikaliensicherheit im internationalen Handel mit Gefahrstoffen.

Beim Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe handelt es sich um eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe (POPs).

Die drei Übereinkommen werden gemeinsam durch die UNEP (Umweltprogramm der Verein-

ten Nationen) und die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) verwaltet. Eine gemeinsame Konferenz der Unterzeichnerstaaten der drei Abkommen (Rotterdam: 157, Basel: 186 und Stockholm: 181) findet alle zwei Jahre in Genf statt.

Die Beschlüsse der 13. Konferenz der Unterzeichnerstaaten

Die Unterzeichner des Basler Übereinkommens haben eine öffentlich-private Partnerschaft bezüglich Haushaltsabfällen beschlossen. Die informelle Gruppe soll Leitfäden und Handbücher über die umweltgerechte Bewirtschaftung von Haushaltsabfall in unterschiedlichen sozio-ökonomischen Umfeldern für staatliche sowie regionale und lokale Behörden entwickeln. Ebenso soll sie Aufklärungskampagnen für lokale Beamte, Schulen, Universitäten, Unternehmen, NGOs und Haushalte entwickeln. Schließlich soll sie Probleme angehen, die im Zusammenhang mit dem informellen Wirtschaftssektor entstehen.

Die Unterzeichner des Rotterdamer Überein-

kommens haben einstimmig für die Aufnahme von drei neuen Chemikalien in den Anhang III gestimmt. Hierzu gehören zwei Pestizide, Carbofuran und Trichlorfon, sowie kurzkettige Chlorparaffine. Letztere werden als Weichmacher in Plastik und Farben, sowie als Flammhemmer in Textilien, Kunststoffen und Gummi eingesetzt. Durch die Aufnahme der Chemikalien in Anhang III werden Unterzeichnerstaaten verpflichtet, eine Entscheidung über die zukünftige Importerlaubnis bekannt zu geben.

Die Unterzeichner des Stockholmer Übereinkommens haben Decabromodiphenyl ether (decaBDE) und kurzkettige Chlorparaffine in Anhang A, sowie Hexachlorobutadiene (HCBD) in Anhang C aufgenommen. Durch Anhang A wird die Herstellung und Verwendung, sowie der internationale Handel mit absichtlich produzierten POPs verboten. Durch Anhang C werden die Unterzeichner verpflichtet Emissionen unabsichtlich produzierter POPs zu reduzieren bzw. zu verhindern. DecaBDE ist ein weitverbreitetes Flammschutzmittel in Kunststoffen, Textilien und Klebstoffen. Mit decaBDE versetzte Kunststoffe werden zur Herstellung von Elektrogeräten, Kabeln, Rohren und Teppichen verwendet. Für die Luftfahrtindustrie wurden teils sehr langfristige Ausnahmeregelungen für Ersatzteile ausgehandelt. HCBD, häufig verwendet als Lösemittel für Chlorhaltige Verbundstoffe, war bereits in Anhang A gelistet.

Bewertung des BDE

Die langen Ausnahmeregelungen für decaBDE sind innerhalb der Recyclingbranche umstritten. Auf der einen Seite erlauben die Regelungen das Kunststoffrecycling von mit decaBDE versetztem Kunststoff auf der anderen Seite werden hierdurch Stoffe im Kreislauf gehalten,

die aufgrund ihrer Toxizität eigentlich zerstört bzw. beseitigt werden sollten. Zudem könnte der Ruf der Recyclingbranche darunter leiden, dass für sie geringere Anforderungen als für die produzierende Industrie gelten.

HBCD ist bereits in der EU-POP-Verordnung gelistet, so dass sich hierdurch keine Verschärfungen in der EU ergeben.

UMWELT VERSCHIEDENES

Diskussion über Förderung langlebiger Produkte auf EU-Ebene

Das Europaparlament arbeitet an einer Entschließung zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten. Das Umweltbundesamt veröffentlichte im Mai ein Positionspapier gegen Obsoleszenz. Am 20. Juni 2017 trafen sich Vertreter beider Institutionen in Brüssel zu einer Diskussion.

Hintergrund

Das Europaparlament kann durch eigene Entschließungen die Kommission dazu auffordern in bestimmten Politikbereichen aktiv zu werden und Vorschläge zur Änderung des EU-Rechts, bzw. zur Einführung neuer Richtlinien oder Verordnungen vorzuschlagen.

Pascal Durand (FR/Grüne) hatte bereits Ende 2016 einen Berichtsentwurf im Binnenmarktausschuss des Europaparlaments zu diesem Thema vorgelegt. Am 11. April 2017 beschloss der Umweltausschuss dazu eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf wurde durch Christel Schaldemose (DK/S&D) ausgearbeitet.

Das Thema der nachhaltigen Produktpolitik ist durch das Kreislaufwirtschaftspaket in den Vordergrund gerückt. Die Kommission hatte das Paket vorgestellt und betont, dass der Übergang hin zu einer Kreislaufwirtschaft nicht nur durch Regeln für die Abfallwirtschaft zu erreichen sei, sondern dass im Bereich Produktdesign Veränderungen stattfinden müssen. Im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft wurden folgende Maßnahmen angekündigt: Einführung von Ressourceneffizienzkriterien in Ökodesignverordnungen für bestimmte Elektroprodukte und ab 2018 eine Überprüfung dessen, wie die

verschiedenen Aspekte der EU-Produktpolitik besser auf die Kreislaufwirtschaft hin ausgerichtet werden können. Zudem wurde eine Verbesserung der Garantiegewährleistungspflicht in Aussicht gestellt. Im Jahre 2018 sollen zwei Studien veröffentlicht werden: eine Studie soll untersuchen, ob und wie die Hersteller zur Bereitstellung von Reparaturinformationen mittels Ökodesign-Verordnungen verpflichtet werden könnten, die zweite soll eine Machbarkeitsanalyse zur Entwicklung eines unabhängigen Testprogramms beinhalten, mittels dessen Herstellern gezielte Obsoleszenz von Produkten nachgewiesen werden kann.

Der Berichtsentwurf des Europaparlaments

Der Bericht fordert die Förderung langlebiger Produkte in der EU. Hierzu wird die Kommission dazu aufgefordert, für alle Produktgruppen Mindestkriterien für die Beständigkeit festzulegen. Ebenso soll die europäische Normungsbehörde CENELEC Normen entwickeln bei denen zum Tragen kommt, dass Produkte u. a. robust, reparierbar und nachrüstbar sein müssen. Ebenso wird die Idee entwickelt, Unternehmen, die modulierbare Produkte entwickeln durch ein europäisches Programm zu fördern.

Ebenso soll der Reparatursektor gefördert werden. Der Bericht bedauert, dass dieser Sektor derzeit rückläufig ist und weist darauf hin, dass z. B. in Deutschland viele Reparaturdienstleister für Radio- und Fernsehgeschäfte geschlossen wurden. Der Berichtsentwurf fordert daher ein Verbot der festen Verbauung von unverzichtbaren Bauteilen in Produkten und eine allgemeine Verpflichtung einzuführen, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs die einschlägigen Wartungs- und Reparaturanleitungen bereitgestellt werden. Ebenso soll dafür gesorgt werden, dass nicht nur ganze Bauteile, sondern auch Einzelteile für die Reparatur verfügbar sein sollten. Die Mitgliedstaaten sollen steuerliche Maßnahmen treffen, mit denen die Reparatur und der Verkauf gebrauchter Produkte gefördert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die in Teilen wiederverwendbar sind oder wieder gebrauchsfähig gemacht werden können, sollen künftig als Ressourcen und nicht als Abfall eingestuft werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese an Sozialverbände und –Unternehmen weitergegeben werden können, die diese Geräte bzw. deren Einzelteile weiterverwenden können.

Zudem soll die Information für Verbraucher verbessert werden. So soll eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Angaben zur erwarteten Lebensdauer eingeführt werden. Ebenso soll ein europäisches Siegel mit Angaben zur Nachhaltigkeit, zur umweltgerechten Gestaltung und zur Modulbauweise der Produkte eingeführt werden.

Zuletzt soll auch das Gewährleistungsrecht gestärkt werden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten soll bestehen bleiben. Für Elektrogroßgeräte soll sie auf 5 Jahre ausgeweitet werden.

Das Positionspapier des Umweltbundesamts

Das Umweltbundesamt bedauert, dass die Lebensdauer, insbesondere von elektrischen und elektronischen Geräten, immer kürzer wird. Es schlägt daher eine Reihe von Maßnahmen vor, um langlebige Produkte durch das Produktrecht stärker zu fördern. Ebenso wie der Berichtsentwurf des Europaparlaments fordert das UBA Produktstandards für Mindesthaltbarkeit zu entwickeln. Das Umweltbundesamt schlägt vor, diese Standards in die Ökodesign-Richtlinie zu integrieren werden. Ebenso sollen Hersteller verpflichtet werden, die Konsumenten über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturdienstleistungen zu informieren. Auch diese Verpflichtung soll in der Ökodesign-Richtlinie verankert werden.

Das Umweltbundesamt spricht sich ebenfalls für eine Herstellergarantie-Aussagepflicht aus. Der Hersteller muss explizit darstellen, für welche Dauer er die Garantie eines Produkts und die Reparaturkosten übernimmt. Ebenso wie der Berichtsentwurf spricht es sich für die Verlängerung der generellen gesetzlichen Garantieverpflichtung für bestimmte langlebige Produkte aus. Zudem soll die Bestimmung zur Umkehrung der Beweislast auf zwei Jahre verlängert werden.

Im Bereich der Reparatur weist das Umweltbundesamt darauf hin, dass gewisse Reparaturen aus Kostengründen allein ausgeführt werden, wenn die Konsumenten diese selber vornehmen können (Bspw. Wechsel des Smartphone-Displays). Das Umweltbundesamt unterstützt reduzierte MwSt-Sätze für Reparaturen.

UMWELT VERSCHIEDENES

Position des BDE

Der BDE unterstützt eine nachhaltige Produktpolitik zur Förderung der Langlebigkeit von Produkten. Bei der Ausgestaltung von Nachhaltigkeitslabeln sollte jedoch nicht nur auf die Langlebigkeit eingegangen werden. Die Kennzeichnungen sollten ebenso Auskunft über die Recyclingfähigkeit geben.

Evaluierung der Ökolabel- und EMAS-Verordnungen abgeschlossen

Ende Juni 2017 veröffentlichte die Kommission ihren Abschlussbericht über die Überprüfung der Umsetzung der beiden freiwilligen Instrumente der europäischen Produktpolitik – das Ökolabel und EMAS, die Umweltmanagementzertifizierung für Unternehmen und Organisationen.

Hintergrund



Das Ökolabel und EMAS („Eco-Management and Audit Scheme“) sind Bestandteil der europäischen Politik für nachhaltigen Konsum und Produktion. Das Ökolabel besteht seit 1992 und EMAS seit 1995. Während das Öko-design und die Energiekennzeichnung verpflichtende Vorgaben für Hersteller macht, sind das Ökolabel und EMAS freiwillige Instrumente. Durch das Ökolabel können Hersteller bei Einhaltung bestimmter Kriterien ihre Produkte als besonders nachhaltig und umweltschonend kennzeichnen. Durch EMAS können sich Unternehmen und Organisationen zertifizieren lassen. Hierfür müssen sie ihre Prozesse umweltfreundlich gestalten und kontinuierlich verbessern.

Die Überprüfung der Ökolabel und der EMAS-Richtlinien begann 2013. Die Evaluierungen wurden 2015 fertiggestellt. Für das Ökolabel wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Für EMAS wurden bestimmte Unternehmen und Organisationen befragt. Am 30. Juni 2017 wurde der Abschlussbericht veröffentlicht.

Die Bewertung des Ökolabels und der EMAS-Zertifizierung

Die Kommission überprüft ihre Richtlinien systematisch auf Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz und den Mehrwert einer EU-weiten Regelung.

Die Relevanz der beiden Instrumente ist gemäß EU-Kommission weiterhin gegeben. Sowohl das Ökolabel als auch die EMAS-Zertifizierung sind wichtige Bestandteile einer auf nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen ausgerichteten EU-Politik. Die Ziele wurden in Strategiepapieren festgelegt, wie bspw. „Fahrplan für ein ressourceneffizientes Europa“, das „7. Umweltaktionsprogramm“ und der „Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“. Für EMAS stellt sich jedoch zunehmend die Frage nach der zukünftigen Relevanz, da die internationale Umweltmanagementnorm (ISO 14001), immer mehr Elemente der EMAS-Zertifizierung übernimmt.

Die Effektivität der beiden Instrumente ist nur teilweise gegeben. Aussagen über die Umweltperformance der Ökolabel-Produkte im Vergleich zu nicht gelabelten Produkten sind aufgrund schwacher Datenlage nur schwer zu tätigen. Ebenso ist bei Verlängerung der Ökolabelkriterien ohne vorangegangener Analyse

UMWELT VERSCHIEDENES

der Entwicklung des Marktes nicht immer garantiert, dass die Kriterien immer noch ökologische Exzellenz der jeweiligen Produkte auf dem Markt auszeichnet. EMAS-zertifizierte Unternehmen sind insbesondere in den Bereichen Abfall und Material-effizienz besser als nicht zertifizierte Unternehmen. In anderen Bereichen, bspw. Energie- und Wasserverbrauch sowie CO₂-Emissionen, sind die Vorteile nicht so eindeutig. Eine wissenschaftliche Studie kommt zum Ergebnis, dass EMAS-Zertifizierung stärkere Umweltverbesserungen nach sich zieht als ISO 14001.

Die Effizienz der Instrumente kann aufgrund limitierter Daten über Kosten und Nutzen nicht beantwortet werden. Im Allgemeinen sind die Kosten zur Verwaltung der beiden Instrumente relativ gering. Im Budget der EU-Kommission schlägt die EMAS-Zertifizierung mit 500.000 Euro zu buche und das Ökolabel mit 1.100.000 Euro. Die Systeme decken 33 Produktgruppen, 2.000 Lizenzen und 44.000 Produkte ab sowie 4.000 Organisationen und 7.500 Standorte.

Die Kohärenz der Instrumente ist gegeben. Lediglich in einigen Bereichen gibt es Überlappungen, die zur Verwirrung der Verbraucher beitragen können.

Der europäische Mehrwert der beiden Instrumente ist aufgrund der Freiwilligkeit ihrer Anwendung schwierig zu belegen. Das Ökolabel wurde insbesondere in Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien und Spanien angenommen (75% aller Lizenzen). EMAS wird aufgrund der Konkurrenz mit ISO 14001 hingegen wenig in den Mitgliedstaaten angewandt.

Abschließend bewertet der Bericht die beiden Instrumente als positiven, wenn auch limitierten Beitrag zur Förderung der Ausrichtung

der Unternehmen auf die Kreislaufwirtschaft. Der Bericht kritisiert insbesondere die geringe Anwendung der beiden Instrumente durch Marktteilnehmer und regt beispielsweise an, das Ökolabel-Programm für eine Reihe von Produkten aufgrund zu limitierter Anwendung zu streichen. Das Ökolabel sollte stärker in die öffentliche Vergabe eingegliedert werden. Vorbereitende Studien für nachhaltige Vergabekriterien, Ökodesign, Energiekennzeichnung und Ökolabel sollten für bestimmte Produktgruppen besser miteinander abgestimmt werden. Ebenso sollte eine stärkere Vereinbarkeit des Ökolabels mit verschiedenen nationalen Umweltzeichen, wie bspw. dem blauen Engel angestrebt werden. Aufgrund der gemischten Ergebnisse der Überprüfung der EMAS-Zertifizierung sollte eine Fortführung dieses Instruments von der Unterstützung durch die Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden.

Bewertung des BDE

Der BDE setzt sich für die Einführung eines Recyclinglabels ein. Er unterstützt demnach das Ökolabel, insbesondere dort, wo Kriterien zur Recyclingfähigkeit und zum Einsatz recycelter Materialien einzuhalten sind. Bei der Überarbeitung der Kriterien zum Erhalt des Ökolabels sollte der Kreislaufwirtschaftsgedanke noch stärker berücksichtigt werden.

Positionierung des Europaparlaments zur CE-Kennzeichnung von Düngprodukten schreitet voran

Die Kommission hat als Teil ihres Kreislaufwirtschaftspakets einen Vorschlag zur optionalen Harmonisierung von organischen Düngemitteln gemacht. Gleichzeitig soll für mineralische Düngemittel, für die diese Möglichkeit bereits bestand, ein strenger Cadmium-Grenzwert eingeführt werden. Der Binnenmarktausschuss des Europaparlaments hat Anfang Juli 2017 über einen Berichtsentwurf abgestimmt.

Hintergrund

Die Kommission hat am 17. März 2016 dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU einen Vorschlag für eine Verordnung für die Bereitstellung von Düngprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt unterbreitet.

Aufgrund der derzeit geltenden Düngemittelverordnung (EG/2003/2003) gibt es eine Reihe von Düngemitteln, die bei Erfüllung von EU-weit harmonisierten Bedingungen als EG-Düngemittel im gesamten Binnenmarkt in den Verkehr gebracht werden können. In Anhang I der Verordnung werden die Produkttypen gelistet, für die eine Harmonisierung existiert. Die derzeit geltenden Produkttypen decken jedoch lediglich rund 50% der Düngemittel, die derzeit auf dem Markt sind, ab. Praktisch keines der innovativen Düngeprodukte aus organischen Stoffen, die bspw. Nährstoffe aus Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten recyceln, können als EG-Düngemittel vermarktet werden. Stattdessen verfügen viele Mitgliedstaaten über detaillierte nationale Vorschriften und Normen für solche Düngemittel, mit Umweltauflagen z.B. Belastungsgrenzen für Schwermetalle, wie



Fotolia © bildergala

sie für EG-Düngemittel nicht gelten.

Zudem sollen einheitliche Grenzwerte für Cadmium in Phosphatdüngern festgelegt werden. Einige Mitgliedstaaten haben bereits einseitig Cadmiumhöchstgehalte in EG-Düngemitteln festgelegt, so dass auch im harmonisierten Bereich Einzelmärkte entstanden sind.

Der Kommissionsvorschlag

Der Vorschlag der Kommission klassifiziert verschiedene Düngeprodukte je nach Funktion: Organische Düngemittel, organisch-minerali-

UMWELT VERSCHIEDENES

sche Düngemittel, anorganische Düngemittel, Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrat, Agronomischer Zusatzstoff, Pflanzen-Biostimulans, Düngeproduktmischung. Für diese Produktfunktionskategorien werden in Anhang I unterschiedliche Anforderungen vorgeschlagen.

Für Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel aus der Kreislaufwirtschaft sollen verschiedene Mindestgehalte an Trockenmasse, organischem Kohlenstoff und Nährstoffen (Stickstoff, Phosphat oder Kaliumoxid) gelten und Höchstgrenzen für Kontaminanten (Cadmium, sechswertiges Chrom, Quecksilber, Nickel, Blei, Arsen, Biuret) sowie für Hygieneparameter (Salmonellen und Bakterien) eingeführt werden.

In Anhang II werden die Komponentenmaterialien beschrieben, aus denen Düngeprodukte ausschließlich bestehen dürfen: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen, unverarbeitete oder mechanisch verarbeitete Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte, Kompost, Gärückstände von Energiepflanzen, andere Gärückstände, Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie, Mikroorganismen, agronomische Zusatzstoffe, Nährstoff-Polymeren, sonstige Polymeren sowie bestimmte tierische Nebenprodukte.

Für die Komponentenmaterialien werden unterschiedliche Anforderungen eingeführt. Beispielsweise können Komposte, die durch die Abtrennung des organischen Anteils von gemischten Siedlungsabfällen oder aus Klärschlamm gewonnen wurde, keine CE-Kennzeichnung erhalten. Ebenso werden drei Temperatur-Zeit-Profile vorgegeben, die eingehalten werden müssen. Für Verunreinigun-

gen in Form von Glas, Metall und Kunststoff über 2 mm gelten Höchstgrenzen. Zuletzt sind Stabilitätskriterien einzuhalten und ein PAK-Grenzwert (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe).

Die Positionierung des Europaparlaments

Der federführende Ausschuss zur Erarbeitung des Berichts des Europaparlaments ist der Binnenmarktausschuss. Die Berichterstatterin Ildikó Gáll-Pelcz (EVP/Ungarn) legte am 14. Februar einen Berichtsentwurf vor. Der Ausschuss hat am 12. Juli über den Bericht abgestimmt. Die Abstimmung im Plenum ist für September 2017 vorgesehen.

Der Handelsausschuss gab am 4. Mai 2017 eine kritische Stellungnahme ab. Darin wird bedauert, dass zu wenig Rücksicht auf die Auswirkungen eines höheren Cadmium-Grenzwerts auf den Import von Phosphat aus Drittländern genommen wird. So könnte eine Verknappung der Düngemittel aus Drittländern, die die Cadmiumgrenzwerte einhalten können zu einer stärkeren Konzentration der ausländischen Produzenten und damit einhergehenden Preissteigerungen führen.

Der Umweltausschuss gab am 6. Juni 2017 eine weitaus positivere Stellungnahme ab. So wird begrüßt, dass die Kommission schrittweise restiktivere Cadmiumgrenzwerte vorsieht und auch darauf hingewiesen, dass in anderen Ländern restiktivere Cadmiumgrenzwerte gelten.

Der Agrarausschuss gab am 9. Juni 2017 ebenso eine weitgehend positive Stellungnahme ab. Er wies jedoch insbesondere darauf hin, dass für die Düngung mit Gülle und innovativen Düngemitteln, die auf Güllebasis hergestellt werden,

dieselben Restriktionen gelten. Daher sollten für Düngemittel auf Güllebasis, welche die Bedingungen für eine CE-Kennzeichnung erfüllen, die Restriktionen der Nitratrichtlinie nicht gelten. Kritisiert wird ebenso die Anforderung an Düngemittel, welche in biologisch abbaubarem Kunststoff ausgebracht werden. Die Kommission schlug vor, dass der biologisch abbaubare Kunststoff innerhalb von 2 Jahren zu 90% abgebaut sein muss. Diese Zeitspanne ist dem Agrarausschuss zu kurz bemessen.

Bewertung des BDE

Der BDE unterstützt ausdrücklich, dass das Düngerecht europaweit harmonisiert und auf organische Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe ausgeweitet wird. Dies ermöglicht es Komposten und Gärprodukten, die aus getrennt erfassten organischen Abfällen aus Haushalten hergestellt werden, das Ende der Abfalleigenschaft zu erreichen. Der BDE bringt sich bereits seit 2012 in die Vorarbeiten zur Revision der EG-Düngemittelverordnung ein, auch in Arbeitsgruppen, die hierzu explizit von der Kommission eingerichtet wurden. Im Kommissionsvorschlag, der seit über einem Jahr vorliegt, sind Anpassungen noch erforderlich. Beispielsweise sollten die Nährstoffgehalte in Prozent der Trockenmasse angegeben sein, damit Produkte vergleichbar bleiben. Zudem reicht der Salmonellen-Parameter zur Hygieneprüfung aus. Bei Komposten und Gärprodukten ist es weiterhin nicht erforderlich, PAK zu messen. Auch sind die Vorstellungen des Umweltausschusses zum Teil massiv zu kritisieren. Insbesondere ist der Vorschlag, den Blei-Grenzwert von 120 auf 20 mg/mg TM abzusenken, nicht nachvollziehbar. Das deutsche Düngerecht lässt 150 mg zu! Der BDE wird sich über seinen Dachverband FEAD auch weiterhin in die Arbeiten einbringen.

BDE reicht beihilferechtliche Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen geplantem „Nordwasser-Modell“ in Rostock ein

Am 23. Mai 2017 hat der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. förmlich Beschwerde bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, wegen mutmaßlich rechtswidriger staatlicher Beihilfen im Bereich Trinkwasser- und Abwasserentsorgung im Raum Rostock eingereicht. Darin macht der BDE geltend, dass bei der Gründung der Nordwasser GmbH durch den für das Gebiet Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock zuständigen Träger der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung, den Warnow-Wasser- und Abwasserverband, rechtswidrige staatliche Beihilfen an die zweite Gesellschafterin der Nordwasser GmbH, die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, geflossen sind. Zudem ist nach Ansicht des BDE auch in der Beauftragung der Nordwasser GmbH mit der Betriebsführung der Anlagen der Wasser- und Abwasserentsorgung ab dem 1. Juli 2018 eine rechtswidrige staatliche Beihilfe zu sehen.

Hintergrund

Seit 1992 erbringt die Eurawasser Nord GmbH im Auftrag des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung im Gebiet Hansestadt Rostock und Landkreis Rostock. Mitglieder des Warnow-Wasser- und Abwasserverbands sind die Hansestadt Rostock und der Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land, dessen Mitglieder wiederum die 29 Gemeinden des Landkreises Rostock sind.

Diesen seit knapp 25 Jahren laufenden Vertrag hat der Warnow-Wasser- und Abwasser-

verband nach entsprechenden Beschlüssen der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock, der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser Abwasser Rostock-Land und seiner eigenen Verbandsversammlung mit Wirkung zum 30. Juni 2018 gekündigt.

Für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 plant der Warnow-Wasser- und Abwasserverband als zuständiger Träger der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung im Gebiet Hansestadt und Landkreis Rostock die Erbringung der Leistungen im so bezeichneten „Nordwasser-Modell“.

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

In Vorbereitung dessen wurde bereits die Nordwasser GmbH gegründet. Die Nordwasser GmbH hat zwei Gesellschafter, den Warnow-Wasser und Abwasserverband selbst, der 49% der Geschäftsanteile hält, sowie die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Hansestadt Rostock, die 51% der Geschäftsanteile hält. Sodann wurde die Nordwasser GmbH in einem zweiten Schritt vom Warnow-Wasser- und Abwasserverband für die Zeit ab dem 1. Juli 2018 mit der Betriebsführung der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet beauftragt.

Weder die Beteiligung in Höhe von 51% der Geschäftsanteile an der Nordwasser GmbH noch der Betriebsführungsauftrag des Warnow-Wasser- und Abwasserverbands waren öffentlich ausgeschrieben worden.

Rechtliche Argumentation

Der BDE rügt in seiner Beschwerde zum einen, dass die Beteiligung der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH an der Nordwasser GmbH zu marktunüblichen Bedingungen erfolgt ist und macht geltend, dass dies eine beihilferechtswidrige Begünstigung der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH darstellt.

Die Gewinnverteilung in der Nordwasser GmbH erfolgt abweichend vom Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Sie soll sich vielmehr nach dem Verhältnis der bilanzierten Trinkwassermengen im Verbandsgebiet des Warnow-Wasser- und Abwasserverbands bemessen. Der auf das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Rostock entfallende Anteil der Trinkwassermenge soll dabei für die Gewinnver-

teilung der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH zugerechnet werden. Dies dürfte einen Anteil von etwa 80% der bilanzierten Trinkwassermenge ausmachen. Die RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH hat jedoch neben den auf ihre Geschäftsanteile in Höhe von 51% entfallenden Stammkapitals keinen Kaufpreis für die Beteiligung an der Nordwasser GmbH gezahlt.

Zum anderen rügt der BDE, dass die Beauftragung der Nordwasser GmbH mit der Betriebsführung durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband zu marktunüblich überhöhten Entgelten erfolgt ist und macht auch diesbezüglich geltend, dass dies eine beihilferechtswidrige Begünstigung darstellt, in diesem Fall zugunsten der Nordwasser GmbH.

Die beihilferechtswidrige Begünstigung der Nordwasser GmbH durch die Beauftragung mit der Betriebsführung der Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung ergibt sich insbesondere daraus, dass das nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts kalkulierte Betriebsführungsentgelt höher ausfällt als ein im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermitteltes Entgelt. Im Betriebsführungsvertrag zwischen dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH ist jedoch eine Entgeltkalkulation nach Maßgabe der Selbstkosten mit abgesicherten Gewinn- und Wagniszuschlägen vereinbart worden. Ein Angebot zu diesen Konditionen hätte in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren aufgrund des hohen Wettbewerbsdrucks keine Aussicht auf Zuschlagserteilung gehabt.

Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016 enthält Abschnitt zur Erschließung des Potenzials der Kreislaufwirtschaft

Am 31. Mai 2017 hat die Europäische Kommission ihren Bericht über die Wettbewerbspolitik 2016 vorgestellt. Daraus wird ersichtlich, dass die Europäische Kommission ihre Wettbewerbspolitik im vergangenen Jahr insbesondere auf drei Säulen stützte. Erstens wurde verstärkt gegen Versuche von Unternehmen vorgegangen, den Energiebinnenmarkt künstlich zu untergliedern und aufzuteilen. Ein weiterer Schwerpunkt lag allgemein im Vorgehen gegen den Missbrauch von Marktmacht. Die dritte Säule stellte die konsequente Durchsetzung der Beihilfenvorschriften (insbesondere Maßnahmen gegen selektive Steuervergünstigungen, z.B. Fall Apple) dar. Neben diesen drei Schwerpunkten hat die Europäische Kommission im Jahr 2016 aber auch besonderes Augenmerk auf Verhalten gelegt, das nicht nur einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV oder Artikel 102 AEUV darstellte, sondern gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf die Umwelt gehabt haben und den Zugang für Verbraucher zu sauberer Energie und effizienter Abfallentsorgung beschränkt haben könnte.

Das Handeln der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Wettbewerbspolitik zielt im Kern darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt herzustellen. In Zeiten der Globalisierung, in denen der weltweite Handel und weltweit aufgestellte Unternehmen großen Einfluss auf die Marktbedingungen haben, will die Europäische Kommission zudem dafür Sorge tragen, dass auch kleine Unternehmen eine faire Chance haben, im Markt zu bestehen.

Die Europäische Kommission berichtet, im Jahr 2016 vor allem in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie der digitalen Wirtschaft, dem Ener-

giemarkt, dem Verkehrssektor (LKW-Kartell) und dem Finanzmarkt Maßnahmen getroffen zu haben. Die Europäische Kommission will jedoch mit ihrer Wettbewerbspolitik auch ihre Maßnahmen zur Umsetzung wichtiger politischer Prioritäten unterstützen. Dazu zählt die Erschließung des Potenzials der Kreislaufwirtschaft und ganz konkret die Förderung von Recycling. So gibt die Europäische Kommission an, dass ein wirksamer Wettbewerb im Bereich der Abfallbewirtschaftung dazu beiträgt, dass Recycling für die Verbraucher erschwinglich gemacht wird.

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

Vor diesem Hintergrund ist auch die Geldbuße in Höhe von etwas mehr als 6 Millionen EUR zu sehen, die die Europäische Kommission dem österreichischen Unternehmen Altstoff Recycling Austria AG („ARA“) im September 2016 auflegte, weil ARA Wettbewerber in den Jahren 2008 – 2012 am Eintritt in den österreichischen Markt für die Bewirtschaftung von Haushaltsverpackungsabfällen gehindert und damit gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hatte (siehe dazu ausführlich Europaspiegel, Ausgabe Dezember 2016, S. 54).

Neben der Förderung des Recyclings hat die Wettbewerbspolitik der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Politikziel eines nachhaltigeren Europas im Jahr 2016 aber auch die Förderung erneuerbarer Energiequellen im Blick gehabt. Die Europäische Kommission möchte auch in ihrer Funktion als europäische Wettbewerbsbehörde Investitionen in saubere Energietechnologien mit geringen CO2-Emissionen fördern und nahm im vergangenen Jahr insgesamt 15 beihilferechtliche Beschlüsse über neue Förderregelungen einzelner Mitgliedstaaten für Erzeuger erneuerbarer Energien an.

Weißbuch der Europäischen Kommission zur Zukunft Europas stellt fünf Szenarien für eine EU im Jahr 2025 zur Diskussion

Am 1. März 2017 hat die Europäische Kommission ihr Weißbuch zur Zukunft Europas vorgestellt. Der Präsident der Europäischen Kommission, Jean-Claude Juncker, sieht darin den Anstoß eines neuen Prozesses. Im Kern stellt das Papier fünf mögliche Szenarien für Europa im Jahr 2025 vor und hat damit eine breite Debatte in Institutionen und Zivilgesellschaft über den zukünftig einzuschlagenden Weg der EU ausgelöst. Im September 2017, in seiner Rede zur Lage der Union, will der Präsident der Europäischen Kommission seine persönlichen Vorstellungen zur Zukunft Europas darlegen. Das soll dem Europäischen Rat genug Zeit geben, um seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen und mit ausreichendem Vorlauf vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2019 über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

Die fünf Szenarien für Europa im Jahr 2025

Die fünf Szenarien für ein Europa im Jahr 2025 sollen darstellen, wie die Europäische Union im Jahr 2025 aussehen könnte. Sie sind als Denk- und Diskussionsanstoß für jedermann gedacht. Ausgangspunkt für jedes der fünf Szenarien ist die Annahme, dass die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs auf 27 Mitgliedstaaten reduzierte Union weiterhin gemeinsam als Union voranschreitet.

Die Beschreibung der fünf Szenarien wurde absichtlich grob gehalten in Ausblendung rechtlicher und institutioneller Prozesse. Zwischen den einzelnen Szenarien gibt es bewusste Überschneidungen, sie sollen sich keineswegs

gegenseitig ausschließen.

Szenario 1: Weiter wie bisher

In diesem Szenario würde die Europäische Union an ihrem gegenwärtigen Kurs festhalten und sich auf die Umsetzung und Aktualisierung ihrer gegenwärtigen Reformagenda konzentrieren. Dies bedeutet vor allem, dass die fortan 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Organe der Europäischen Union auch weiterhin eine gemeinsame Agenda verfolgen würden.

Der Schwerpunkt dieser Agenda läge auch weiterhin auf Beschäftigung, Wachstum und Investitionen. Die in diesen Bereichen gesteck-

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

ten Ziele sollen erreicht werden, indem man den Binnenmarkt stärkt und mehr in die digitale Infrastruktur sowie die Verkehrs- und die Energieinfrastruktur investiert.

Für den Bereich Binnenmarkt und Handel erhofft sich die Europäische Kommission in diesem Szenario vor allem eine Stärkung des Binnenmarktes, insbesondere auch in den Sektoren Energie und Digitales. Des Weiteren würde die Europäischen Union auch zukünftig versuchen, fortschrittliche Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschließen.

Szenario 2: Schwerpunkt Binnenmarkt

In einem Szenario, in dem die Europäische Union sich in vielen Bereichen nicht darauf einigen kann, mehr zu tun, richtet sie ihr Augenmerk zunehmend auf die Vertiefung bestimmter zentraler Aspekte des Binnenmarkts. In Bereichen wie Migration, Sicherheit oder Verteidigung gibt es keinen gemeinsamen Willen, stärker zusammenzuarbeiten.

Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts wird zur Hauptdaseinsberechtigung der Europäischen Union. In den meisten anderen Politikfeldern wird die Europäische Union ihre Arbeit nicht weiter vorantreiben. Ein Schwerpunkt dieses Szenarios liegt auf dem Abbau der Regulierung durch die Europäische Union. In Bereichen wie Verbraucher-, Sozial- und Umweltstandards sowie Steuern und Verwendung öffentlicher Subventionen werden Differenzen bestehen bleiben oder sich verschärfen.

Für den Bereich Binnenmarkt und Handel erwartet die Europäische Kommission, dass der Binnenmarkt für Waren und Kapital gestärkt wird, nationale Standards aber auch weiterhin

Unterschiede aufweisen werden und die Freizügigkeit sowie der freie Dienstleistungsverkehr nicht mehr volumnäßig gewährleistet werden können.

Szenario 3: Wer mehr will, tut mehr

In diesem Szenario macht die Europäische Union weiter wie bisher. Die Mitgliedstaaten jedoch, die gemeinsam mehr unternehmen wollen, können sich zu einer oder mehreren Koalitionen formieren, die wiederum in bestimmten Politikbereichen – ohne die anderen Mitgliedsstaaten – tiefergehend zusammenarbeiten. Dies soll Bereiche wie Verteidigung, innere Sicherheit, Steuern oder Soziales betreffen können. Wie bereits im Falle des Schengen- oder des Euro-Raums praktiziert, kann dies auf dem bestehenden EU-Rahmen aufbauen, setzt aber die Präzisierung von Rechten und Pflichten voraus. Den übrigen Mitgliedstaaten würde es offen stehen, sich zu einem späteren Zeitpunkt denjenigen anzuschließen, die bereits eine tiefere Zusammenarbeit praktizieren.

Für den Bereich Binnenmarkt und Handel erwartet die Europäische Kommission bei diesem Szenario die gleichen Resultate wie in Szenario 1 („Weiter wie bisher“), der Binnenmarkt wird gestärkt und die Europäische Union wird auch zukünftig versuchen, fortschrittliche Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschließen.

Szenario 4: Weniger, aber effizienter

Im vierten Szenario besteht Einvernehmen darüber, dass bei bestimmten Prioritäten die Zusammenarbeit verbessert werden muss und die Europäische Union beschließt, ihre

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

Aufmerksamkeit und begrenzten Ressourcen auf eine reduzierte Anzahl von Bereichen zu konzentrieren. Die Europäische Union könnte dadurch in den ausgewählten prioritären Bereichen viel rascher und entschiedener Handeln. In diesen als prioritär identifizierten Bereichen würden der Europäischen Union wirksamere Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um gemeinsame Entscheidungen unmittelbar um- und durchzusetzen. Vorlage dafür könnten die bereits heute bestehenden Strukturen in der Wettbewerbspolitik oder bei der Bankenaufsicht sein. In den anderen, nicht als prioritär identifizierten Bereichen wäre die Europäische Union zukünftig nicht mehr oder nur in geringem Umfang tätig.

Danach wäre eine Intensivierung der Tätigkeiten auf EU-Ebene in den Bereichen Innovation, Handel, Sicherheit, Migration, Grenzmanagement und Verteidigung zu erwarten. In den Bereichen Regionalentwicklung, öffentliche Gesundheit und Beschäftigungs- und Sozialpolitik würde die EU hingegen nur noch sehr geringfügig oder gar nicht mehr tätig werden.

Für den Bereich Binnenmarkt und Handel erwartet die Europäische Kommission bei diesem Szenario, dass sich die gemeinsamen nationalen Standards auf ein Mindestmaß beschränken werden, die Durchsetzung der auf EU-Ebene geregelten Standards jedoch gestärkt wird. Handelsfragen würden in diesem Szenario ausschließlich auf EU-Ebene geregelt.

Szenario 5: Viel mehr gemeinsames Handeln

Im letzten Szenario besteht Einvernehmen darüber, dass weder die Europäische Union so wie sie ist, noch die europäischen Staaten allein ausreichend für die aktuellen Herausforderun-

gen gerüstet sind, weshalb die Mitgliedstaaten beschließen, in allen Bereichen mehr Machtbefugnisse und Ressourcen zu teilen und Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Danach würden alle Mitgliedstaaten auf allen Gebieten enger zusammenarbeiten als je zuvor.

Für den Bereich Binnenmarkt und Handel erwartet die Europäische Kommission bei diesem Szenario, dass der Binnenmarkt durch eine Harmonisierung der Standards und eine entschiedenere Durchsetzung gestärkt wird. Handelsfragen würden auch in diesem Szenario ausschließlich auf EU-Ebene geregelt.

Bewertung des BDE

Das Weißbuch der Europäischen Kommission ist vor allem als Reaktion auf den Brexit und den wachsenden Populismus in Europa zu verstehen. Die Europäische Kommission hat erkannt, dass sie Veränderungsmöglichkeiten aufzeigen muss, um mehr Akzeptanz bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten. Gleichzeitig fordert sie die Zivilgesellschaft und damit jeden Einzelnen direkt dazu auf, sich aktiv an dieser Diskussion und dem sich anschließenden Prozess zu beteiligen.

Der BDE nimmt positiv zur Kenntnis, dass bei keinem der fünf aufgezeigten Szenarien für eine Europäische Union im Jahr 2025 eine wirkliche Schwächung des Binnenmarkts zu erwarten ist. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass der gemeinsame Binnenmarkt und sein möglichst reibungsloses Funktionieren für die Europäische Kommission nicht zur Diskussion steht.

Die Rede des Präsidenten der Europäischen Kommission zur Lage der Union im September 2017, in der er seine persönliche Vorstellung

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

der Europäischen Union im Jahr 2025 kundtun will, wird die Diskussion auch in den Mitgliedstaaten noch einmal verstärken. Man darf gespannt sein, in der Nähe welches Szenarios man sich schlussendlich wird zusammenfinden können. Wirklich unwahrscheinlich erscheint derzeit wohl nur Szenario 5 („Viel mehr gemeinsames Handeln“).

Europäische Kommission leistet mit Diskussionspapier zur Globalisierung weiteren Beitrag zur Debatte der Zukunft der EU

Am 10. Mai 2017 hat die Europäische Kommission ihr Reflexionspapier „Die Globalisierung meistern“ vorgestellt. Es enthält einige Ideen, Vorschläge und Optionen für ein Europa im Jahr 2025. Die Europäische Kommission macht deutlich, dass die Globalisierung ihrer Ansicht nach positiv wirken kann, wenn sich Europa ihrer richtig bedient. Um die weltweiten Spielregeln mitbestimmen zu können und sicherzustellen, dass europäische Unternehmen auf rasch wachsenden internationalen Märkten florieren können, schlägt die Europäische Kommission eine wirkungsvolle europäische Wirtschaftsdiplomatie vor, will jedoch auch eingreifen, um faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, wenn diese bedroht sind. Nach innen braucht es nach Ansicht der Europäischen Kommission innovative und flexible Wirtschaftssysteme (Beispiel Deutschland), eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung (Beispiel Finnland und Estland) und eine aktive Arbeitsmarktpolitik und effektive Umverteilungspolitik (Beispiel Dänemark und Schweden).

Hintergrund

Das nun vorliegende Diskussionspapier zur Globalisierung hatte die Europäische Kommission bereits in ihrem Weißbuch zur Zukunft Europas vom 1. März 2017 angekündigt. Die Europäische Kommission möchte damit einen Beitrag zur Debatte über die Zukunft der Europäischen Union leisten.

Das Reflexionspapier zur Frage, wie die Globalisierung gemeistert werden kann, zielt darauf ab, fair und auf der Grundlage von Fakten zu bewerten, was die Globalisierung für Europa und

die Europäer bedeutet.

So stellt die Europäische Kommission dar, dass etwa ein Drittel der nationalen Einkommen in Europa aus dem Handel mit dem Rest der Welt generiert wird und steigende europäische Exporte besser bezahlte Arbeitsplätze geschaffen haben. Zudem haben der internationale Wettbewerb und die wissenschaftliche Zusammenarbeit Innovation beschleunigt. Schließlich habe die Globalisierung auch mehreren Hundert Millionen Menschen aus der Armut hergeholfen und es ärmeren Ländern ermöglicht, aufzuholen.

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

Die Europäische Kommission will jedoch auch die Herausforderungen der Globalisierung erkannt haben. So sehen viele Europäer die Globalisierung als Synonym für Entlassungen, soziale Ungerechtigkeit oder niedrige Umwelt-, Gesundheits- und Datenschutzstandards. Viele Europäer hielten die Globalisierung auch für eine der Ursachen der Aushöhlung von Traditionen und Identitäten.

Europas Antwort

Nach außen will die Europäische Kommission, dass die Europäische Union die bestehende Weltordnung nicht nur aufrechterhält, sondern auch weiterentwickelt. Dabei könnte die EU weiterhin die Führung übernehmen.

Die wirtschaftspolitische Koordinierung müsse ausgebaut werden, grundsätzlich weiterhin im Rahmen multilateraler Zusammenarbeit. In Einzelfällen könnten Ziele aber auch im Rahmen kleinerer Allianzen weiterverfolgt werden.

Die Europäische Kommission listet in ihrem Papier eine ganze Reihe von Initiativen auf. Diese reichen von Verbesserungen in der Entwicklungspolitik über eine Investitionsoffensive für Drittländer, eine stärker integrierte und proaktiver europäische Wirtschaftsdiplomatie, die Arbeit an einer ausgewogenen, auf Regeln beruhenden und progressiven Handels- und Investitionspolitik, dem Einsatz für internationale Wirtschafts- und Finanzvorschriften, der Verbesserung der sozialen und arbeitsrechtlichen Standards, die Umsetzung des Pariser Klimaschutzbündnisses bis hin zu dem Aufruf, innerhalb der EU mit einer Stimme zu sprechen.

Die Europäische Kommission warnt zudem

vor Naivität. Viele bestehende Regeln auf der Weltbühne würden nicht eingehalten. Sie fordert daher eine wirksamere Durchsetzung der bestehenden Übereinkünfte und Regeln in Bereichen wie Handel, Arbeitsnormen, Klima und Umweltschutz sowie eine konsequente Durchsetzung der EU-Vorschriften auch gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind. Sie weist auf die Notwendigkeit wirksamer handelspolitischer Schutzinstrumente hin und würde das Problem des fehlenden Zugangs für europäische Unternehmen zu den Beschaffungsmärkten vieler Drittstaaten gerne mit ihrem Vorschlag für ein Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen lösen. Schließlich solle die EU weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der globalen Steuergerechtigkeit und Transparenz ergreifen.

Nach innen steht für die Europäische Kommission eine tragfähige Sozialpolitik im Zentrum ihrer Antwort auf die Globalisierung. Eine ausgewogene Verteilung der Vorteile der Globalisierung in Verbindung mit einem wirksamen Sozialschutz soll die Anpassung an den Wandel erleichtern. Durch die Förderung sozialer Inklusion soll der soziale Zusammenhalt gestärkt werden. Als wichtige Faktoren für soziale Inklusion werden gesehen lebenslanges Lernen und ein gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger Bildung und Ausbildung.

Die vorzunehmenden Umverteilungsmaßnahmen setzen jedoch staatliche Investitionen voraus, die wiederum eine gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaft erfordern. Kernaspekte sind für die Europäische Kommission dabei Innovation, Investitionen, sektorbezogene Politik und Regulierung und Besteuerung.

Die Produktivitätsgewinne, die von innovativen

RECHT (BINNENMARKT, WETTBEWERB, STEUERN, ABFALLVERBRINGUNG)

Technologien ausgehen, sollten mehr Wirtschaftszweige erreichen. Innovativen Unternehmen sollte Zugang zu Kapital verschafft werden. Es müssen investitionsfreundliche rechtliche Rahmenbedingungen hergestellt und die kritische Infrastruktur einschließlich digitale, Energie- und Verkehrsnetze ausgebaut werden.

Europa müsse den Übergang zu einer digitalen, kohlenstoffarmen und stärker auf Stoffkreisläufe ausgerichteten europäischen Wirtschaft vorantreiben. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung müssen vollständig in die europäische Politik integriert und der digitale Binnenmarkt drastisch vertieft werden. Schließlich sei auf allen Ebenen der Politikgestaltung sicherzustellen, dass das Regelungsumfeld einfach und unternehmerfreundlich, insbesondere KMU-freundlich ist.

ANZEIGE

Moderne Fahrer-Assistenzsysteme verbessern die Sicherheit im innerstädtischen Verkehr

Die Zahl der Unfälle mit Lkw-Beteiligung ist in den vergangenen 20 Jahren deutlich zurückgegangen. Ein Grund dafür ist der zunehmende Einsatz von Sicherheitstechnik im Lkw. Die Zielsetzung der neuesten Generation elektronischer Assistenten ist der Schutz von Fußgängern und Radfahrern im unübersichtlichen Stadtverkehr.

Hintergrund

Obwohl die Fahrleistung von Güterkraftfahrzeugen seit 1995 um gut 30 Prozent gestiegen ist, sank die Zahl der Unfälle: Wurden 1995 noch 153 verunfallte Personen je 10.000 Güterkraftfahrzeuge gezählt, registrierte das Statistische Bundesamt 2015 nur noch 94 Fälle (–38 Prozent). Im Segment der Lkw über 3,5 Tonnen zGG sank diese Zahl sogar noch deutlicher. Maßgeblichen Anteil daran hat die Einführung moderner Sicherheitstechnik im Lkw. Von der erstmaligen Einführung von Scheibenbremsen und ABS im schweren Lkw (1981) über Active Brake Assist der ersten Generation (2006) bis hin zu Active Brake Assist 4 und Abbiege-Assistent (2016) hat insbesondere Mercedes-Benz Trucks immer wieder Maßstäbe für mehr Sicherheit im Güterkraftverkehr gesetzt.

Mehr Schutz für Fußgänger und Radfahrer

Etwa die Hälfte aller Unfälle, an denen ein Lkw beteiligt ist und Personen zu Schaden kommen, ereignet sich im innerstädtischen Bereich. Hohes Verkehrsaufkommen und unübersichtliche Situationen in Innenstädten und Wohngebieten erhöhen das Risiko eines Unfalls gerade auch

für Entsorgungsfahrzeuge.

ABA4 ist das weltweit erste System, das den Fahrer eines Lkw innerhalb der Systemgrenzen vor einer möglichen Kollision mit Fußgängern warnen und gleichzeitig automatisch eine Teilbremsung einleiten kann. Technische Grundlage ist ein Multi-Mode-Radarsystem, wie es auch in Mercedes-Benz Pkw verwendet wird. Es kann bis zu einer Geschwindigkeit von 50 km/h Hindernisse hochauflösend bereits in bis zu 250 Meter und Fußgänger in bis zu 70 Meter Entfernung erkennen.

Erstmals Personenerkennung im Lkw

Ebenfalls bislang Alleinstellungsmerkmal bei schweren Lkw ist der Abbiege-Assistent mit Personenerkennung von Mercedes-Benz Trucks. Das System kann den Fahrer durch optische und akustische Warnungen unterstützen, wenn sich bewegte oder stehende Hindernisse sowie Fußgänger und Radfahrer rechts in der Warnzone des Fahrzeugs befinden und eine Kollision droht. Die Überwachungszone deckt 3,75 Meter rechts vom Fahrzeug auf dessen komplette Länge ab und reicht vorn zwei Meter, hinten einen Meter über das Fahrzeug hinaus.

Gewarnt wird beim Stillstand und während der Vorwärtsfahrt. Vor stationären Hindernissen in der Schleppkurve des Lkw kann bis 36 km/h gewarnt werden.

Der Econic bietet an dieser Stelle eine Schnittstelle, die zur Realisierung einer Rückraumüberwachung dient. Diese erlaubt es, den Abstand eines sich nähernden Fahrzeugs zu bestimmen und den Fahrer nötigenfalls optisch und akustisch zu warnen. Die Vorrüstung ermöglicht außerdem, ein automatisches Bremsen in das System miteinzubeziehen. So lassen sich Personen und Hindernisse frühzeitig erkennen und Unfälle vermeiden.

www.mercedes-benz.de/lkw

TERMINVORSCHAU

06.09.2017

Trilogverhandlung Kreislaufwirtschaftspaket

EUROPÄISCHES PARLAMENT

30. - 31.08.2017

Tagung des Umweltausschusses

07.09.2017

Tagung des Umweltausschusses

11.09.2017

Plenartagung

28.09.2017

Tagung des Umweltausschusses

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

19.07.2017

Coreper I (Konferenz der ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU)

08.09.2017

Coreper I (Konferenz der ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU)

13.10.2017

Tagung des Rates für Umwelt

TAGUNGEN UND KONFERENZEN

18.09.2017

Workshop HP 14, VÖEB, Wien

26.09.2017

Reinventing Plastics – Closing the Circle' conference, Europäische Kommission, Brüssel

27.09.2017

„European Innovation Partnership – Water Conference 2017“, Porto

06.-10.11.2017

„Raw Materials Week 2017“, Europäische Kommission, Brüssel